



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den
mitteilungen



Hilfe zur Erziehung

Integration

Tierhaltung



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift Für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an den Krammer Verlag, Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35, 40083 Düsseldorf.

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11 / 91 49-450



- Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei aktuellen Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (incl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.
- Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- incl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma _____

Straße _____

Postleitzahl/Ort _____

Telefon/Fax _____

VAT-Nr. _____

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

Bankleitzahl _____ Konto-Nr. _____

Bankinstitut _____ Datum/Unterschrift _____

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich beim Krammer Verlag, Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35, 40083 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift _____

Sparen tut weh. Aber Sparen tut not. Dass die Bundesregierung für ihr Anfang Juni 2010 vorgestelltes Sparpaket keine Beifallstürme ernten würde, war von vornherein klar. Doch die Euro-Krise und die Beinahe-Zahlungsunfähigkeit von Griechenland waren ein deutliches Signal, dass es mit der Verschuldung so nicht weitergehen kann.

Ein Anfang ist bereits gemacht durch die Verankerung der so genannten Schuldenbremse im Grundgesetz. Die Aufnahme in die NRW-Landesverfassung stand bis zur Landtagswahl kurz bevor. Im Grundsatz bedeutet dies, dass es beiden staatlichen Ebenen ab 2019 wenn nicht unmöglich gemacht, so doch erheblich erschwert wird, neue Kredite aufzunehmen.

Angesichts des gigantischen Defizits der öffentlichen Haushalte von weit über einer Billion Euro können wir nicht noch neun Jahre mit der Konsolidierung der Finanzen warten. Allein die Kassenkredite der NRW-Kommunen belaufen sich auf annähernd 18 Milliarden Euro. Die Bundesregierung hat also mit ihrem Sparpaket den richtigen Weg eingeschlagen. Zu begrüßen ist auch, dass sie sich der prekären Finanzlage der Kommunen bewusst zeigt und dies in ihre Konsolidierungspläne einbeziehen will. Allein daraus ergibt sich: Städten und Gemeinden sind keine weiteren Lasten aufzubürden.



Unter diesem Gesichtspunkt sind die anvisierten Maßnahmen demnach auch kritisch zu prüfen. Gut die Hälfte des Einsparvolumens von rund zehn Milliarden Euro soll im Sozialbereich erwirtschaftet werden. Es ist grundsätzlich gutzuheißen, das Sozialsystem effizienter zu machen. Dabei sind die geplanten Kürzungen beim Elterngeld schmerzhaft, aber im Grundsatz nachvollziehbar. Anders sieht es bei den Zuschüssen zur Rentenversicherung von Hartz IV-Empfängern aus. Diese sollen gänzlich gestrichen werden. Das beschwört die Gefahr herauf, dass künftig Kommunen noch mehr Grundsicherung für Menschen im Alter zahlen müssen - bereits jetzt ein Ausgabeposten mit exorbitanten Steigerungsraten. Auch der geplante Wegfall des Heizkostenzuschusses für Langzeitarbeitslose könnte dazu führen, dass wiederum Städte und Gemeinden mehr für Unterkunft und Heizung an Hartz IV-Empfänger zu zahlen hätten. Anders sieht dies bei der Straffung der Arbeitsmarkt-Programme - Qualifizierung, Wiedereinstiegshilfen etc - aus. Wenn hier die Jobcenter mehr Freiraum erhalten, kann dies bei weniger Aufwand dennoch den Arbeitslosen nutzen. Unterm Strich bleibt die Einsicht: Sparen ist richtig, darf aber nicht zu einem „Verschiebeparkplatz“ zulasten der Städte und Gemeinden führen.



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Stadtquartiere am Wasser

Potenziale der Stadtentwicklung und des Wohnens, hrsg. v. NRW-Ministerium für Bauen und Verkehr, DIN A 4, 74 S., herunterzuladen unter http://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/70568/ils_stadtquartiereamwasser_klein.pdf oder zu best. unter Angabe der Veröffentlichungsnummer SB-170 bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH, Am Henselsgraben 3, 41470 Neuss, Fax 02131-9234-699, E-Mail: mbv@gwn-neuss.de



Die Entwicklung von Wasserfronten ist in vielen Städten zu einer Attraktion geworden. Oftmals vernachlässigte „Rückseiten“ einer Stadt wurden wiederentdeckt und aufgewertet. Wichtig ist es, potenzielle Nutzungskonflikte rechtzeitig zu erkennen und wichtige Akteure frühzeitig einzubeziehen. Die Broschüre gibt einen kurzen Überblick über 34 aktuelle Projekte und stellt anhand von

sechs Fallbeispielen die Entwicklung urbaner Wasserlagen in NRW dar. Dabei zeigen die Beispiele Marina Rünthe Bergkamen, Rheinauhafen Köln, Innenhafen Duisburg, Grachtenpark Volkardey Ratingen, Stadtwaldviertel Köln-Junkersdorf und PHOENIX See Dortmund die positiven Effekte wie auch die Konflikte bei unterschiedlichen Nutzungswünschen.

Fahr Rad in Nordrhein-Westfalen

Übersichtskarte, 1:250.000, 14,8 x 25,9 cm, hrsg. v. NRW-Ministerium für Bauen und Verkehr, online zu best. unter <http://www.mbv.nrw.de> (Service) und <http://www.fahrradfreundlich.nrw.de> (Bestellungen) oder bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH, Am Henselsgraben 3, 41470 Neuss, Fax: 02131-9234-699, E-Mail: mbv@gwn-neuss.de

Diese Karte im Maßstab 1:250.000 dokumentiert die im Radverkehrsnetz NRW ausgeschilderten Strecken sowie ausgewählte touristische Routen, zu denen zusätzlich nähere Informationen angeboten werden. Neben den zahlreichen, insgesamt 22.800 Kilometer langen Themenrouten werden die einzelnen NRW-Regionen wie Rheinland, Sauerland, Eifel oder die Metropole Ruhr genauer beschrieben. Nützliche Hinweise wie etwa Informationen zu den fahrradfreundlichen „Bett & Bike“-Unterkünften, zum Bus- und Bahnnetz in NRW oder zur Beschilderung der Radwege sind ebenfalls vorhanden. Eine wesentliche Hilfestellung zur Radroutenplanung bieten Internetadressen, die über die Lage von Sehenswürdigkeiten informieren und weitere Tipps bereitstellen.



Runde Tische erfolgreich durchführen

mitarbeiten.skript Nr. 05, v. Kristina Thomsen, Julia Steets u. Bidjan Nashat, A 4, 48 S., 5 Euro, Bonn 2010, Verlag Stiftung MITARBEIT, ISBN 3-941143-06-7, im Internet zu bez. über www.mitarbeit.de

Dialogorientierte Beteiligungsverfahren werden für die Konflikt- und Problemlösung politischer und gesellschaftlicher Herausforderungen immer wichtiger. In der öffentlichen Wahrnehmung steht das Modell des Runden Tisches für einen auf Konsens und Verständigung angelegten Politikstil. In Deutschland sind Runde Tische eng mit der friedlichen Revolution in der DDR und den ostdeutschen Bürgerbewegungen verbunden. Heute gibt es Runde Tische auf kommunaler Ebene wie auf Bundesebene. Die Studie beleuchtet Funktion und Erfolgsfaktoren Runder Tische. Diese sichern den Aufbau von sozialem Kapital, steigern die Qualität öffentlicher Entscheidungen und stärken die demokratische Partizipation.



Inhalt 64. Jahrgang Juli-August 2010

Nachrichten 5

Thema Hilfe zur Erziehung

Ulrike Peifer
Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe 6

Jonny-Josef Hoffmann
Die Praxis der Hilfe zur Erziehung in der Stadt Hennef 9

Jens Pothmann
Der Bericht und die Statistik über die Hilfe zur Erziehung in NRW 11

Bruno Hastrich
Das Konzept Hilfe zur Erziehung in der Stadt Bergisch Gladbach 14

Klaus Ramforth
Kooperation von Jugendhilfe und Ganztagschule am Beispiel der Hundertwasser-Schule in Gütersloh 14

Doris Scherer-Ohnemüller
Weiterbildung für Berufseinsteiger/innen im Allgemeinen Sozialen Dienst 14

Monika Wallbrecht
Integration und schulische Bildung an der Grundschule Pannesheide in Herzogenrath 14

Dokumentation: Kommunale Steuerung von Intensivtierhaltungsanlagen 14

Bücher 32

Europa-News 32

Gericht in Kürze 33

Titelfoto: wolterfoto

Kostenloses Obst und Gemüse an immer mehr NRW-Schulen

Bis zum Ende des kommenden Schuljahres sollen weitere 106 Schulen in das Schulobstprogramm des Landes aufgenommen werden. Wie das NRW-Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das NRW-Ministerium für Schule und Weiterbildung mitteilten, würden 13 Grund- oder Förderschulen in das Programm aufgenommen sowie 93 Schulen vorläufig bis zum Ende dieses Jahres. Damit würden 20.000 Schülerinnen und Schüler in NRW in den Pausen kostenlos mit Obst und Gemüse versorgt. Bislang nehmen 355 NRW-Schulen an dem von der Europäischen Union geförderten Programm teil. Die teilnehmenden Schulen werden nach ihrer endgültigen Zusage im Internet unter <http://www.schulobst.nrw.de> aufgeführt.

155 Mio. Euro für kommunalen Straßenbau

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert in diesem Jahr den Bau von Straßen, Radrouten und Gehwegen in Kommunen mit 155 Mio. Euro. Wie das NRW-Verkehrsministerium mitteilte, löst das Straßenbauprogramm insgesamt Investitionen von 290 Millionen Euro aus. Der größte Teil der Fördermittel des Landes entfällt mit 55 Mio. Euro auf den Ausbau kommunaler Straßen sowie mit 48 Mio. Euro auf Entlastungsstraßen. Gut 20 Mio. Euro sind für den Ausbau und die Beschilderung von Radwegen vorgesehen. Für die Umnutzung früherer Bahntrassen zu Radwegen stehen knapp zehn Mio. Euro bereit. Trotz der massiven Straßenschäden durch den langen Winter stellt das Land allerdings nur zwei Mio. Euro für die „grundlegende Erneuerung“ kommunaler Straßen zur Verfügung.

Bald 60.000 Grundschüler bei „Jedem Kind ein Instrument“

Das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ wird ab dem Schuljahr 2010/2011 rund 60.000 Schülerinnen und Schüler im Ruhrgebiet erreichen. Dies gab Ministerpräsident Jürgen Rüttgers bekannt. Derzeit musizieren 43.000 Grundschülerinnen und Grundschüler im Rahmen des Projektes „Jedem Kind ein Instrument“. Ab August kommen 100 zusätzliche Grundschulen zum Programm. Wie Rüttgers weiter mitteilte, gehe er davon aus, dass das Programm wie geplant Schritt für Schritt vom Ruhrgebiet auf das ganze Land ausgeweitet werde. In Zukunft kämen zum Instrumentalunterricht auch Singen und Tanzen dazu.

Kommunen gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Im Ruhrgebiet hat sich ein starkes kommunales Bündnis gegen Kinderarbeit formiert. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Vertreter von 36 Städten, Gemeinden und Kreisen des Kulturhauptstadtjahres „Essen für das Ruhrgebiet“ unterzeichneten am Internationalen Tag gegen Kinderarbeit am 11. Juni 2010 in Dortmund die „Magna Charta Ruhr 2010“. Durch die Unterschrift be-

kunden die Kommunen, dass sie im Beschaffungswesen künftig auf Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit verzichten und verstärkt Produkte aus fairem Handel verwenden. Bereits vor zwei Jahren hatten sich Engagierte aus Weltläden, kirchlichen Einrichtungen und Agenda-Büros zum Netzwerk Faire Kulturhauptstadt Ruhr.2010 zusammengeschlossen. Ziel ist es, das Ruhrgebiet zu einer fairen Metropole zu machen.

Führungen für Gehörlose in den LVR-Museen

Einen neuen Service für Gehörlose und Menschen mit Hörschädigungen gibt es künftig in den Museen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR). Gebärdensprach-Dolmetscher begleiten die Besucherinnen und Besucher durch die Ausstellung. Wie der LVR mitteilt, bieten die Freilichtmuseen **Kommern** und **Lindlar**, das Industriemuseum mit sechs Schauplätzen, das Landes Museum Bonn, der Archäologische Park **Xanten** sowie das Max Ernst Museum **Brühl** künftig im Wechsel an einem Sonntag im Monat Führungen für diese Zielgruppe an. Das neue Angebot beginnt am 11. Juli 2010 im LVR-Römer Museum Xanten. Darüber hinaus können Gehörlose individuelle Gruppenführungen zu einem gewünschten Termin buchen. Nach Anmeldung bestellt der LVR einen Gebärdensprachdolmetscher.

Geoinformationssystem für integrierte ländliche Entwicklung

Das NRW-Umweltministerium hat das Geoinformationssystem für die Integrierte ländliche Entwicklung (GISILE) ins Internet gestellt. GISILE bietet jederzeit benutzerfreundlich aufbereitet aktuelle raumbezogene Daten für die wichtigsten Aufgabenbereiche der Integrierten ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Hinterlegt mit Luftbildern, Karten und Daten will GISILE auf Fragen antworten, wie etwa ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt werden kann, welche Ziele mit der Flurbereinigung erreicht werden sollen und ob die eigene Gemeinde zu einer LEADER-Region oder einer Region mit einem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept gehört. Das System informiert zudem über Ansprechpartner für Fördermaßnahmen.

NRW-Förderpreis für nachwachsende Rohstoffe

Das NRW-Umweltministerium ruft zur Teilnahme am Förderpreis für nachwachsende Rohstoffe des Landes Nordrhein-Westfalen auf. Im Rahmen der diesjährigen Ausschreibung stehen insbesondere Bioenergieprojekte im Fokus, die nachwachsende Rohstoffe in beispielhafter Weise nutzen. Bewerben können sich Personen, Unternehmen und Institutionen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der vor- und nachgelagerten Branchen sowie der landwirtschaftlichen Lehre und Forschung und der verarbeitenden Industrie. Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert. Bewerbungen können bis zum 15. August 2010 beim Zentrum für nachwachsende Rohstoffe NRW, Landwirtschaftszentrum Haus Düsse, 59505 Bad Sassendorf-Ostinghausen, eingereicht werden.



FOTO: WOLTERFOTO

▲ Der Prävention kommt in der Kinder- und Jugendarbeit dieselbe Bedeutung zu wie der akuten Hilfeleistung

Tätig werden, bevor etwas passiert ist

Der Gedanke der Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe hat es oft schwer gegenüber den akuten Hilfeleistungen, erfährt aber aus der Debatte über besseren Kinderschutz eine Aufwertung

Vor 20 Jahren wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) nach langwierigen Vorarbeiten und Überlegungen, die bis in die 1970er-Jahre zurückreichten, verabschiedet. Im Oktober 1990 trat es in den neuen Bundesländern und drei Monate später, im Januar 1991, auch in den alten Bundesländern in Kraft. Mit dem KJHG, welches das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ablöste, wurde eine grundlegende Reform des Kinder- und Jugendhilferechts vollzogen und ein vollkommen neuer Ansatz gewählt.

Der zentrale Artikel 1 des KJHG war als Leistungsgesetz konzipiert und wurde als Aechtes Buch (SGB VIII) Teil des Sozialgesetzbuches. Nach den Grundsätzen des modernen Kinder- und Jugendhilferechts hat seitdem jedes Kind und jeder Jugendliche ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung sowie auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die öffentliche Jugendhilfe hat die Kinder und Jugendlichen bei der Verwirklichung dieses

Rechts zu unterstützen. Ihre Aufgabe ist es, sie in ihren individuellen und sozialen Entwicklungen zu fördern und dafür zu sorgen, dass Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zu ihren Aufgaben zählt außerdem, Eltern bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Des Weiteren soll die Jugendhilfe dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien sowie eine kinder- und jugendfreundliche Umgebung zu erhalten oder zu schaffen (§ 1 SGB VIII).

SCHUTZ VOR GEFAHREN

Was das im Einzelnen für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedeutet, ist im Leistungskatalog des SGB VIII ausformuliert. Die allgemeine Förderung, der Schutz vor Benachteiligung sowie der präventive Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihre Entwicklung bilden seit 1990 die zentralen Ziele des staatlichen Handelns in der

Kinder- und Jugendhilfe. Sie lösten das bis dahin gültige Verständnis von der reaktiven Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ab.

Die Verabschiedung des KJHG bedeutete eine klare Abkehr von diesem Ansatz. Die Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe sind seitdem als soziale Dienstleistungen ausgestaltet, die eine Integration in die Gesellschaft und persönliche Entwicklung ermöglichen sollen.

Der Gedanke der Prävention, frühzeitig anzusetzen, vorzubeugen und bereits das Entstehen von Bedarfslagen oder Benachteiligungen für Kinder und Jugendliche zu verhindern, zählt damit seit den 1990er-Jahren in gleichem Maße zu den Leitprinzipien des KJHG wie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien finden sich in §§ 11 - 26 SGB VIII - etwa die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, Familienbildungs- und Beratungsangebote.

BEITRAG DER KINDERTAGESBETREUUNG

Auch der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung zählt hierzu und enthält präventive Elemente. Er umfasst die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und setzt besonders früh im Lebensalter an.

Die Kindertagesbetreuung soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern sowie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Dass Kinder in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht nur „betreut“ werden sollen, sondern Erzieher/innen oder Tagespflegepersonen gleichermaßen den Auftrag zur Erziehung und Bildung zu erfüllen haben und dies auch gesellschaftlich gefordert wird, ist vor allem Ergebnis von Gesetzesreformen der zurückliegenden Jahre und der allgemein geführten Bildungsdebatte.

Ziel dieses Dreiklangs von Bildung, Betreuung und Erziehung ist es, ungleiche Startchancen zu verringern - beispielsweise durch Sprachförderung - und damit späteren Benachtei-



DIE AUTORIN

Ulrike Peifer ist kommissarische Leiterin des Arbeitsfeldes „Kindheit, Jugend, Familie, Gleichstellung“ beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge

lungen vorzubeugen. So sehr der Ausbau der Kindertagesbetreuung in der allgemeinen Debatte gegenwärtig ist, so wenig liegt der Schwerpunkt bislang auf der qualitativen Nachrüstung dieses Bereichs. Vielmehr konzentrieren sich die Anstrengungen derzeit auf den quantitativen Ausbau, um bis 2013 die erforderliche Anzahl der Plätze bereitzustellen.

LEISTUNGEN IN KONKURRENZ

Präventive Ansätze stehen in der Regel in Konkurrenz zu anderen Leistungen oder Notwendigkeiten. Dass letztere häufig obsiegen und ihnen gegenüber präventiven Leistungen Vorrang gegeben wird, liegt an der politischen Prioritätensetzung im kommunalen Raum und derzeit ganz wesentlich am finanziellen Spielraum, der gerade bei Kommunen in Haushaltssicherung stark eingeschränkt ist.

Im Gegensatz zu den präventiven Leistungen besteht auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 - 35 SGB VIII) ein individueller - einklagbarer - Rechtsanspruch, der durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu erfüllen ist. Gleiches gilt für den ab 2013 bestehenden Anspruch auf Kindertagesbetreuung für die ein- bis dreijährigen Kinder. Gesetzlich verankerte Rechtsansprüche bestimmen daher ganz maßgeblich das Handeln der öffentlichen Hand und wirken sich unmittelbar auf dieses aus. Die gesetzgebende Kraft besitzt über die Verankerung von Rechtsansprüchen damit gleichsam ein nicht zu unterschätzendes Steuerungsinstrument zur Umsetzung politischer Vorhaben und Prioritäten. Dies zeigt sich auch in der Ausgabenentwicklung¹: Gut ein Viertel aller Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden für Hilfen zur Erziehung aufgewendet und bilden nach der Kindertagesbetreuung das zweitgrößte Betätigungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe.

GERINGER ANTEIL FÜR PRÄVENTION

Im Jahr 2008 wurden bundesweit in der Kinder- und Jugendhilfe 24,6 Milliarden Euro ausgegeben, hiervon knapp 6,0 Milliarden Euro (26,1 Prozent) für Leistungen der Hilfen zur Erziehung und rund 14,5 Milliarden Euro (57,9 Prozent) für die Kindertagesbetreuung. Der Anteil für Jugendarbeit und Jugend-

sozialarbeit betrug hingegen 7,7 Prozent, der Anteil für allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie wie beispielsweise Angebote der Familienbildung nur 0,5 Prozent. Wie viel von den Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich auf den Bereich der Prävention entfällt, ist nicht eindeutig zu bestimmen. In vielen Leistungen sind präventive Elemente enthalten, andere präventive Leistungen bewegen sich außerhalb des statistischen Erfassungssystems der Kinder- und Jugendhilfe wie beispielsweise beim vorbeugenden Kinderschutz. Die präventiven Maßnahmen, die einsetzen, bevor es zu einer Gefährdung des Wohls des Kindes kommt, haben mit der Verbesserung des Kinderschutzes in den vergangenen Jahren einen beachtlichen Aufschwung erlebt. Sie bewegen sich aber bislang zumeist außerhalb des Leistungsgefüges des SGB VIII. Zahlreiche Modellprojekte und Initiativen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene haben frühe Hilfen entwickelt und aufgebaut, mit denen Eltern ab Beginn der Schwangerschaft bis etwa zum Ende des dritten Lebensjahres eines Kindes präventiv ausgerichtete Unterstützung und Hilfe angeboten wird.

ANSPRUCH AUF FRÜHE HILFEN

Mit der Diskussion über eine Verbesserung des Kinderschutzes ist der Präventionsbegriff wieder verstärkt ins Bewusstsein gerückt. So führen die intensiven Bemühungen um eine Verbesserung des Kinderschutzes und der Gestaltungswille der politischen Ebene in der aktuellen Debatte inzwischen sogar zu Überlegungen, die gesetzlichen Regelungen im Kinderschutz - neben einer Schärfung der Vorschriften im Bereich der Intervention - um einen Rechtsanspruch auf frühe Hilfen zu erweitern.

Danach wird diskutiert, einen spezifischen Leistungstatbestand im SGB VIII zu schaffen, mit dem flächendeckend niedrigschwellige Unterstützungsangebote für Familien in belasteten Lebenslagen sichergestellt werden sollen. Dies würde eine deutliche rechtliche - und damit eine nicht zu unterschätzende tatsächliche - Stärkung der Prävention im System der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten. Mit einer rechtlichen Aufwertung der Prävention würde gleichzeitig das Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Intervention, das bereits jetzt im SGB VIII angelegt ist, stärker hervortreten. Zwar bemüht sich die Kinder- und Jugendhilfe seit langem, ihr einseitiges Bild als Kontrollbehörde, das ihr in der Öffentlichkeit noch immer anhaftet, abzulegen. In

der öffentlichen Debatte zum Kinderschutz und in der medialen Darstellung tragischer Fälle, in denen Kinder zu Tode gekommen sind, wird das Jugendamt jedoch weiterhin vor allem als obrigkeitlich eingreifende Behörde dargestellt.

BALANCE GEFORDERT

Umso mehr ist die öffentliche Jugendhilfe gefordert, eine Balance zwischen Prävention und Intervention zu finden und ihre Arbeit an diesem Spannungsfeld auszurichten. Denn der Erfolg präventiver Angebote geht auch damit einher, dass das Jugendamt als eine Anlaufstelle wahrgenommen und in Anspruch genommen wird, bei der frühzeitig Hilfe gesucht und deren Unterstützung akzeptiert wird.

Der Mehrwert präventiver Angebote ist augenscheinlich, wenn auch nicht unmittelbar messbar. Es darf nicht erwartet werden,



▲ Frühzeitige Beratung und Hilfen für Familien machen häufig Maßnahmen in der Folgezeit überflüssig

dass präventive Leistungen Hilfen zur Erziehung oder auch ein Eingreifen des Staates in der Funktion seines Wächteramts nicht mehr erforderlich machen. Mit Sicherheit werden sich Kinder, Jugendliche und Familien jedoch durch frühzeitige Unterstützungs- und Hilfeangebote gestärkt fühlen, Selbstsicherheit gewinnen, ihre Chancen verbessern und die Möglichkeit erhalten, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten.

In der aktuellen Debatte um Sparpotenziale wird es auch darum gehen, wie viel der Gesellschaft dieser Mehrwert und die Perspektiven, die damit geschaffen werden, bedeuten. Die Bereiche Bildung und Kindertagesbetreuung sollen nach ersten Verlautbarungen nicht angetastet werden. Es steht zu hoffen, dass andere präventive Ansätze ebenso weitsichtig verteidigt werden. ●

¹Vgl. Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Ausgaben und Einnahmen 2008, 2010; Deutscher Städtetag, Sozialleistungen der Städte in Not - Zahlen und Fakten zur Entwicklung kommunaler Sozialausgaben, Beiträge des Deutschen Städtetages zur Stadtpolitik - Band 93, Mai 2010, S. 11ff.

- Animation und Leben im Stadtteil kann nicht verordnet, sondern allenfalls angeregt und gefördert werden. Präventive kleinräumige Arbeit ist wichtig, um zum Beispiel in besonders belasteten Wohngebieten fach- und trägerübergreifende Handlungsansätze zu entwickeln, die sich an der Lebenswirklichkeit der Eltern, Kinder, Familien, Senioren orientieren.
- Stadtteilorientierung eröffnet auch bei Einzelfallarbeit neue Möglichkeiten einer Hilfe. Wer in einem Stadtteil Planungs-, Bildungs- und Sozialarbeit betreiben will, muss etwas über diesen Stadtteil wissen. Wer seine Programme und Angebote in einem Stadtteil anbietet, ohne ihn untersucht zu haben, darf sich nicht wundern, wenn sie nicht angenommen werden.
- Ein Netzwerk früher Hilfen und Entwicklung von Nachbarschaft hilft, auch kostenträchtige ambulante Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zu reduzieren oder ergänzend zu begleiten. Ein Netzwerk „Kinder brauchen unseren Schutz“ mit Schulen, Kinderärzten, Polizei, Hebammen, freien Trägern wurde in Hennef gebildet, um gemeinsame Strategien für die Umsetzung zu entwickeln.
- Für Unterstützung sind Familien speziell auf

ihr räumliches Umfeld angewiesen. Dies gilt zum Beispiel besonders für Mütter mit kleinen Kindern, die auf lokalbezogene Netzwerke mehr festgelegt sind als vergleichbare kinderlose Frauen. Immer seltener wohnen Verwandte in der Nähe von Hennef, die im Bedarfsfall einmal einspringen können, wenn es etwa darum geht, kurzfristig eine Betreuung für die (Klein-)Kinder zu finden.

- Angebote einer Hilfe zur Selbsthilfe wie begleitete Elterntreffs, moderierte Veranstaltungen, Maßnahmen des Wohnumfeldes sind zu stärken.
- Hilfen im Rahmen von Prävention müssen von den Eltern/Kindern/Familien früh und unkompliziert in Anspruch genommen werden können. Nicht nur ein Frühwarnsystem ist wichtig, sondern auch, dass frühe Hilfen und Beratung angeboten so-



◀ Auf dem Weltkindertag machen Kindertageseinrichtungen und freie Träger der Jugendhilfe auf die Rechte der Kinder aufmerksam



Wenn's um die Netzkonzession geht

NBB – Ihre Partnerin im kommunalen Netzbetrieb.

Wir von der NBB kennen uns aus mit kommunalen Strom- und Gasnetzen. Profitieren Sie von unserer Erfahrung.

Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir ein Konzept, wie Sie wieder Einfluss auf die Netzinfrastruktur Ihrer Kommune nehmen können. Ganz gleich, ob mit einem Netzkonzessionsvertrag oder einem Partnerschaftsmodell Ihrer Wahl. Sichern Sie mit uns den zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb Ihrer Kommune. Wir beraten Sie gern.



NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
Reichpietschufer 60 · 10785 Berlin · Tel. 030 80208-2010

WWW.NBB-NETZGESELLSCHAFT.DE



◀ In der Offenen Ganztagschule im Hennefer Ortsteil Söven ist ein warmes Mittagessen selbstverständlich

tiges Controllinginstrument die Planung, Steuerung, Kontrolle sowie Verfahrensabläufe und Leistungen transparent zu machen, zu analysieren und bei Bedarf zu modifizieren.

BERICHTE UND ANALYSEN

Dies dient zum Beispiel dazu, im Rahmen der Hilfen zur Erziehung wachsenden Fallzahlen und steigenden Kosten begegnen zu können oder Erklärungsmodelle hierfür zu analysieren und vor allem sozialräumlich auszuwerten. Weitere Ziele waren:

- Erstellung von Monats-, Quartals- und Jahresberichten
- Sicherstellung und Weiterentwicklung des internen Berichtswesens
- Gegebenenfalls Reorganisation von Aufbau- und Ablaufstrukturen
- Bereitstellung und Analyse von Kennzahlen
- Auswertung überregionaler Berichte
- Darstellung von Vergleichen
- Interne und externe Berichterstattung und Entscheidungsvorbereitung für Amtsleitung, Dezernent, Bürgermeister, Ausschüsse und Rat der Stadt

Das Ablaufschema der Hilfen zur Erziehung wurde vor Ort gemeinsam von den Abteilungen Soziale Dienste und Verwaltung sowie der Amtsleitung mit dem Projektverantwortlichen des Landschaftsverbandes Rheinland/ Landesjugendamt betrachtet und systematisiert. Im Alltag ist insbesondere bei Hilfen nach § 35a SGB VIII (seelisch Behinderte) verstärkt notwendig, darzustellen, dass es sich bei der Leistung der Hilfe zur Erziehung um einen Aushandlungsprozess mit allen Beteiligten handelt - im Gegensatz zum medizinischen Begutachtungs- und Anordnungsprozess. ●

wie in Anspruch genommen werden. Als unmittelbare und nächstgelegene Anlaufstellen wurden in Hennef Familienzentren oder Stadtteilbüros entwickelt.

- Zur Wirksamkeit der ambulanten Hilfen und Dienste zur Prävention sind diese aufsuchend tätig. Zur ambulanten Jugendhilfe zählt auch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Diese ist aufsuchend tätig in Familien, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Familienzentren. Vor allem in diesen hat sich die offene Sprechstunde vor Ort bewährt. In zusätzlichen offenen Abendsprechstunden trifft man eine Kollegin der Familienberatungsstelle an.
- Rufbereitschaft und Tagesdienst rund um die Uhr: Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist rund um die Uhr - auch an Wochenenden - für Kriseninterventionen zu erreichen. Auch eine Intervention in einer vermeintlichen Konfliktsituation „außerhalb der normalen Dienstzeit“ hat wesentlich dazu beigetragen, kostenträchtige Maßnahmen - auch wenn es nur kurzfristige sind - zu vermeiden.

FRÜH HELFEN GÜNSTIGER

Auch ein präventives und effizient angelegtes Hilfesystem wird Hilfen zur Erziehung in ambulanter wie auch stationärer Form nicht entbehrlich machen, aber es kann frühzeitig niederschwellige Hilfen anbieten, die dann wiederum kostenintensive Maßnahmen vermeiden.

Vor dem Hintergrund der Ausgabenentwicklung in den Hilfen zur Erziehung sowie der notwendigen Neubetrachtung der Organisationsform entschloss sich das Amt für Kinder, Jugend und Familie Hennef - als eine von drei Modellkommunen - im September 2008, an dem Projekt „Zielorientierte Steuerung“ des Landschaftsverbandes Rheinland / Landesjugendamt teilzunehmen.

Ergebnis des Projekts war unter anderem die Neueinführung und Modifizierung von Organisations- und Arbeitsabläufen sowie eine veränderte Erfassung aller relevanten Fälle in der EDV und Einführung von Schnittstellen. Dazu war unter anderem die Amtdatenbank völlig neu zu erstellen, es waren Fälle zu erfassen und darzustellen mit dem Ziel, über ein künft-

ROLAND SCHÄFER NEUER DStGB-PRÄSIDENT

Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen und 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, ist vom Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) zum neuen Präsidenten gewählt worden. Die Amtszeit läuft vom 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2012. Der bisherige 1. DStGB-Vizepräsident Roland Schäfer löst den Präsidenten des kommunalen Spitzenverbandes, den Bautzener Oberbürgermeister Christian Schramm, ab. Schäfer, Jahrgang 1949, stammt aus Lemgo (Kreis Lippe). Nach dem Wehrdienst studierte er von 1969 bis 1974 Jura in Bielefeld. Im Anschluss an das Referendariat und eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bielefeld übernahm er ab 1983 Aufgaben bei der Bezirksregierung Arnsberg und im NRW-Innenministerium. 1988 wurde Schäfer vom Rat der Stadt Bergkamen zum Stadtdirektor und 1998 vom selben Gremium zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister gewählt. In diesem Amt wurde er 1999, 2004 und 2009 per Direktwahl bestätigt. Schäfer gehört seit 1990 den Präsidien von StGB NRW und DStGB an.



StGB NRW-Hinweise zur ambulanten Hilfe zur Erziehung

1. Seit Jahren steigen die Fallzahlen und die Ausgaben für die von den Jugendämtern gewährten Hilfen zur Erziehung deutlich an. Mit über 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2008 in NRW - im Jahr 2006 waren es noch 1,3 Mrd. Euro - sind die öffentlichen Ausgaben für Hilfen nach §§27 bis

35,41 und 35a SGB VIII im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die ausgabenstärksten nach der Kindertagesbetreuung. Eine Zunahme der Inanspruchnahme von Hilfen zur

Erziehung ist vor allem bei familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungen zu beobachten. Dies ist vor allem dadurch begründet, dass die „Familie“ als tragende Institution der Erziehung und Sozialisation angesichts der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zunehmend überfordert ist. Auffällig ist dabei, dass obwohl die **ambulanten Hilfen ansteigen, die stationären Leistungen aber nicht abnehmen, sondern lediglich stagnieren.**

2. Diese Entwicklung ist jugend- und sozialpolitisch alarmierend, aber auch vor dem Hintergrund der Kommunalfinanzen besorgniserregend. Diesem Trend kann nur entgegen gewirkt werden, wenn die Ursachen aufgezeigt und gezielte Gegenmaßnahmen ergriffen werden, sofern diese überhaupt kommunal beeinflussbar sind und nicht vorrangig staatliches Handeln gefordert ist. Hierzu müssen sich die Kommunen der **jugend- und sozialfachlichen Instrumente bedienen**, um mit ihrer Hilfe die notwendigen Daten zur Vorbereitung qualifizierter Entscheidungen, ggf. unter Festlegung von Prioritäten zu erhalten. Aussagekräftige Jugendhilfeplanungen erfordern wegen der Schnittstellen zu weiteren Handlungsfeldern der Kommunalpolitik eine enge Abstimmung mit anderen Fachplanungen.

3. Eine vorausschauende Jugend- und Sozialpolitik muss im Interesse der Hilfesuchenden, aber auch aus finanziellen Gründen verstärkt präventiv wirkende Konzepte entwickeln. Dabei ist auf zwei Ebenen anzusetzen:

Einerseits geht es um „**Verhaltensprävention**“, d.h. gefährdeten Personen, Familien bzw. Gruppen müssen präventive Angebote gemacht werden. Hierdurch können erzieherische Defizite bei Kindern und Jugendlichen und die daraus resultierenden Hilfeleistungen

mit reaktiven Charakter vermieden oder reduziert werden. Diese Maßnahmen können mehrere Stufen umfassen. Hierzu gehören zum einen allgemein wirkenden

Maßnahmen, wie z.B. Angebote für Familien, Kinder und Jugendliche, Wohnumfeldverbesserungen, Schaffung bzw. Optimierung der Rahmenbedingungen für ein bedarfsgerechtes Wohnen. Andererseits ist dies durch „**Verhältnisprävention**“ zu ergänzen. Dabei kommt den auf einen konkreten Sozialraum zugeschnittenen niedrigschwelligen Unterstützungssystemen für junge Menschen und Familien mit ihrer Zielsetzung eine besondere Bedeutung zu, Hilfen vor einer Verfestigung oder Eskalation familiärer Krisen anzubieten, wie beispielsweise soziale Frühwarnsysteme, Familienzentren, Kompetenztraining für Eltern oder der Einsatz von Streetworkern.

4. Die schwierige finanzielle Situation zwingt zahlreiche Kommunen auch bei Aufgaben im Kinder- und Jugendhilfebereich - bei denen es sich dem Grunde, aber nicht der Höhe nach um Pflichtaufgaben handelt - Mittelkürzungen vorzunehmen. Hiervon betroffen sind verstärkt Projekte, Angebote oder Dienstleistungen, die unmittelbar dazu dienen, Fehlentwicklungen in Sozialräumen vorzubeugen oder diese zu beseitigen. Insbesondere unter der Geltung des Neuen kommunalen Finanzmanagement, welches eine zielorientierte und nachhaltige Steuerung zum Gegenstand hat, dürfen die **enormen Folgekosten**, die durch eine Einschränkung präventiver Maßnahmen - wenn auch oft nicht hinreichend quantifizierbar - entstehen, nicht ausgeblendet werden. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die Ausrichtung prä-

ventiv wirkender Konzepte bzw. Maßnahmen der örtlichen Steuerung vorbehalten bleiben muss und nicht von der Einhaltung schematisch angelegter Kennzahlen etwa im Rahmen der Gemeindeprüfung abhängig gemacht werden darf.

5. Auch eine präventiv und effizient angelegte Jugendhilfeplanung wird regelmäßig nicht verhindern, dass Hilfen zur Erziehung sowohl in ambulanter als auch in stationärer Form erforderlich werden. Für stationäre- und teilstationäre Erziehungshilfen hat der Gesetzgeber detailliert festgelegt, dass die Leistungen, die Qualität und das Entgelt zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer auszuhandeln sind. Die zwischen diesen Vereinbarungspartnern in NRW abgeschlossenen Rahmenverträge I und II bilden die Grundlage für eine fachlich nachvollziehbare und die Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtende Finanzierung von Hilfen. Als Option gerade für die kleineren Jugendämter weiterzuverfolgen ist eine entsprechende **überregionale Vereinbarung** auch für den Bereich der ambulanten Hilfen sowie eine analoge Anwendung der Regelungen für die Hilfen zur Erziehung im stationären- und teilstationären Bereich bei ambulant zu erbringenden Leistungen.

6. Die Transparenz der Leistungen und Kosten sowie die Wirksamkeit der einzusetzenden Mittel wird in der Praxis aufgrund falscher wirtschaftlicher Anreize und Zielkonflikte oft nur eingeschränkt erreicht. In verschiedenen Projekten auf Bundes- und Landesebene wurden deshalb in den letzten Jahren in Pilotkommunen **neue Ansätze zur Optimierung der Steuerung und Finanzierung** von Hilfen zur Erziehung untersucht, um die zu erzielenden Wirkungen und nicht die erbrachten Leistungsmengen in den Vordergrund zu stellen. Effekte, die zu unerwünschten pädagogischen Nebenwirkungen, einer Ausweitung der Leistungserbringung und zur Kostensteigerung führen, sollen damit vermindert werden.

7. Mit einem dreijährigen Modellprojekt hat auch das Ministerium für Familie, Senioren,

Folgende Hinweise beschloss
der StGB NRW-Ausschuss
für Jugend, Soziales und
Gesundheit am 21.04.2010 in
Korschenbroich

Frauen und Jugend an verschiedenen Standorten mit „Tandems“ aus öffentlichen und Freien Jugendhilfeträgern den **Ein-satz wirkungsorientierter Steuerungsinstrumente erprobt**. Damit sollen durch Fachcontrolling und Qualitätsentwicklung die Effektivität und Effizienz zur Erreichung der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele erhöht, die Mitwirkungsbereitschaft der Hilfeempfänger verbessert und die Diskrepanzen zwischen pädagogischem Auftrag und Wirtschaftlichkeit verringert werden. Den Kommunen wird empfohlen, die mittlerweile evaluierten Ergebnisse dieser Modellprojekte als Impuls mitzunehmen in die jeweiligen Qualitätsentwicklungsgremien vor Ort, um dort

- Methoden und Verfahren des Hilfe-prozesses,
- lokale Evaluationsinstrumente und
- Bewertungsverfahren

miteinander zu entwickeln und aufeinander abzustimmen.

Damit Leistungsträger und -erbringer in diesem Prozess vorbehaltlos ihre Aufmerksamkeit auf die Wirkungen richten können, sind Finanzierungssysteme erforderlich, die vermeiden, dass das für Anbieter maßgebliche betriebswirtschaftliche Risiko der personellen Minderauslastung einerseits sowie zu-

nehmende Ressourcenknappheit der öffentlichen Jugendhilfe andererseits die Hilfeplanung und -fortschreibung dominiert.

8. Die Komplexität des Hilfesystems mit weitgehenden betriebswirtschaftlichen Bezügen wird viele Kommunen zwingen, ihre **Mitarbeiter zeitnah weiterzuqualifizieren**, um die Verhandlungen mit den Leistungserbringern angemessen führen zu können. Hierzu zählt auch die **Einrichtung themenspezifischer regionaler Arbeitskreise**. Ferner sollten **interkommunale Abstimmungen** verstärkt genutzt werden, um kooperative Vorgehensweisen zu verbreiten. Es dürfte sich in vielen Fällen anbieten, **Entgelte überregional auszuhandeln** und wirkungsorientierte Maßnahmen zu implementieren. Dabei sollte der Dialog mit den Leistungserbringern möglichst partnerschaftlich durchgeführt werden, denn nur im Konsens ist gewährleistet, dass beide Seiten im Interesse der ihnen anvertrauten Menschen an einem Strang ziehen. Wo dies nicht gelingt, ist auch eher mit höheren Kosten zu rechnen.

9. Das zentrale Steuerungsinstrument zu einer effektiven, nachhaltigen und ökonomischen Fallsteuerung ist und bleibt jedoch das **individuelle Hilfeplangespräch**. Hier obliegt dem Personal der allgemeinen sozialen Dienste der Jugendämter eine hohe

fachliche Verantwortung. Nach einer qualifizierten Einschätzung des individuellen Hilfebedarfs haben sie die Aufgabe, aus den vorhandenen Hilfen die Maßnahmen auszuwählen, die Wirksamkeit versprechen, Nachhaltigkeit garantieren und wirtschaftlich vertretbar sind. Dabei ist ein „zuviel“ an Hilfe und Unterstützung genauso kontraproduktiv wie ein „zuwenig“. Gleichzeitig ist es eine wesentliche Aufgabe der Mitarbeiter, den Dialog zwischen allen am Erziehungsprozess Beteiligten so zu führen und zu fördern, dass alle möglichst konstruktiv zusammen wirken.

Besonders die **Mitwirkung der Eltern** ist eine wesentliche Grundlage jeglichen Erfolgs. In den mindestens halbjährlich durchzuführende Hilfeplanungsgesprächen sind **konkrete Zielvereinbarungen** mit allen Beteiligten auszuhandeln, die Zielerreichung zu überprüfen und der Prozess der Maßnahme weiter zu entwickeln. Hier wird auch deutlich, ob und wie bestimmte Maßnahmen sinnvoll fortgeführt oder auch beendet werden können. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, benötigen die ASD-Mitarbeiter eine hohe fachliche Qualifikation, die durch **kontinuierliche Fortbildung** gesichert werden muss sowie ausreichende zeitliche und materielle Ausstattung. Eine effektive Fallsteuerung ist der beste Weg kurz- und langfristige Kosten zu sparen. ●

PLUS-ENERGIE-HAUS MACHT IN DÜSSELDORF STATION

Es erwirtschaftet mehr Energie, als es verbraucht: Das Plus-Energie-Haus des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Nach Stationen in München, Berlin, Hamburg und Frankfurt ist es nun bis zum 4. Oktober 2010 in der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt Düsseldorf zu besichtigen.

Das „Haus der Zukunft“ (Foto) mit Standort im Ehrenhof an der Inselstraße ist von Dienstag bis Sonntag zwischen 11.00 und 18.00 Uhr geöffnet. Es informiert mit einer Ausstellung und einer täglichen Führung über die Möglichkeiten energieeffizienten und nachhaltigen Bauens. Vor Ort erhalten Besucher hierzu eine qualifizierte Beratung. Darüber hinaus können die Räumlichkeiten abends sowie an den Montagen für Veranstaltungen, Empfänge oder Präsentationen gemietet werden. Sitzungen mit bis zu 20 Teilnehmern sind dort möglich. Begleitende

Veranstaltungen und Vorträge runden das umfangreiche Programm ab.

Das von Studierenden der Technischen Universität Darmstadt unter Leitung von Prof. Manfred Hegger entwickelte Plus-Energie-Haus ist ein transportabler und voll funktionsfähiger Leichtbau. Das Haus errang 2007 den Solar Decathlon Wettbewerb im US-Bundesstaat Washington D.C. In einer erweiterten Variante gewann es zudem 2009 die vom US-amerikanischen Energieministerium ausgelobte Weltmeisterschaft der Solarhäuser.

Das Plus-Energie-Haus vereint moderne Architektur und Energieeffizienz auf höchstem Niveau. Im Fokus stehen dabei die technischen Raffinesse des energieautarken Solarhauses. Alle

Außenwände, das Dach sowie die Fenster sind hoch Wärme dämmend. Wärmespeicher in Form so genannter Phasenwechselmaterialien sorgen für ausgeglichenes Raumklima. Sie nehmen die solar und intern gewonnene Wärme auf und geben sie zeitversetzt wieder ab. Moderne Haustechnik minimiert den Energiebedarf, für Strom sorgen Photovoltaik-Module auf dem Dach und in der Fassade. Überschüssiger Strom wird ins Netz eingespeist. Für die Warmwasserbereitung sind zusätzlich Solarkollektoren in das Dach eingebaut.



FOTO: BMVBS / CHRISTOPH VOHLER



▲ Eine Vielzahl von Hilfsangeboten und Maßnahmen in den Kommunen wird durch Berichte erfasst und kann so miteinander verglichen werden

Wertvoller „Blick über die Kirchturmspitze“

Die Berichte von IT.NRW und Landesjugendämtern über die Hilfe zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen machen Unterschiede in der Region sichtbar und tragen zur Verbesserung der Angebote bei

Nordrhein-Westfalen gehört mit der Einführung eines landesweiten Berichtswesens über die Hilfen zur Erziehung vor neun Jahren zu den ersten Bundesländern, die auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) ein Informationssystem und ein Steuerungsinstrument für ein Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe - die Hilfen zur Erziehung - installiert haben. Dies geschieht jenseits der Kinder- und Jugendberichte des Bundes und des Landes, aber auch der Berichterstattung in den Kommunen.

Einmal im Jahr versendet in diesem Kontext IT.NRW - ehemals Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik - Daten an die Jugendämter. Ebenfalls jährlich werden im Frühjahr erste Landesergebnisse zu den Hilfen zur Erziehung mit knappen Kommentaren veröffentlicht - zuletzt im März 2010. Einige Monate später geben die Landesjugendämter einen ausführlichen von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) er-

stellten Bericht über die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung heraus (vgl. zuletzt Schilling/Pothmann/Wilk 2009).

Gleichwohl ist mit Blick auf das Thema Berichterstattung richtig, dass durch Auswertung und Analyse von Daten zu den Lebenslagen sowie zu den Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder einzelner Arbeitsfelder direkt kein junger Mensch mehr oder besser gefördert wird. Keine Familie findet unmittelbar nach Erscheinen eines solchen Berichtes bessere Lebensbedingungen oder eine gerechtere Chancenverteilung vor.

ZUR OPTIMIERUNG NÖTIG

Und doch stellen solche Berichtsinstrumente eine notwendige Voraussetzung dar, die Förderung und Unterstützung junger Menschen zu optimieren, die Lebensbedingungen von Familien mit Kindern zu verbessern

oder den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor häuslicher Gewalt wirksamer zu gestalten. Sie liefern eine Grundlage für die Entwicklung geeigneter Maßnahmen und können nicht zuletzt auch für kommunale Entscheidungsträger einen Beitrag leisten, Planungs- und Steuerungsentscheidungen evidenzbasiert zu treffen.

Dieser Beitrag mutet zunächst einmal banal an, geht es doch um nicht mehr, aber auch nicht weniger als um das zur Kenntnis Nehmen der Realitäten. Denn bekanntermaßen fängt ja nicht nur jede gute Politik, sondern auch die Gestaltung und Ausstattung von Strukturen und Leistungssystemen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen sowie der Hilfen zur Erziehung im Besonderen genau damit an.

Die Datenlage im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung hat sich in den zurückliegenden 15 bis 20 Jahren deutlich verbessert. Zu beobachten ist aber auch, dass es oftmals Schwierigkeiten bei der Auswertung und Verwendung der Daten gibt (vgl. Pluto/Gragert/van Santen/Seckinger 2007). Deutlich wird demnach eine Diskrepanz zwischen Datenlage und Nutzung von statistischen Angaben, zwischen Anspruch - was müssen wir alles wissen? - und Wirklichkeit - was machen wir mit dem Wissen?

WISSEN BESSER NUTZEN

Aus den möglichen Gründen und Ursachen für diesen Widerspruch soll ein Aspekt herausgegriffen werden: Das Fehlen von nicht auf eine Kommune bezogenen geeigneten Instrumenten, von Berichtswesenssystemen, die unmittelbar nutzbar für die lokale Ebene sind. So wird bisher noch viel zu wenig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, regionale Disparitäten in der Kinder- und Jugendhilfe zu identifizieren und als Anregungspotenzial zu nutzen (vgl. bereits Deutscher Bundestag 2002). Vielmehr gibt es bei Planung und Politik, aber auch in der Fachöffentlichkeit, einen Bedarf an Berichtswesenssystemen, die - bezogen auf ihre empirische Grundlage - nicht zuletzt an den Bedürfnissen der Kommunen ausgerichtet ist.

Für Nordrhein-Westfalen, aber auch für an-



DER AUTOR

Dr. phil. Dipl.-Päd. Jens Pothmann ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsvorbund DJI/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

dere Bundesländer, ist eine Berichterstattung entwickelt worden, die auf der Basis der Ergebnisse der KJH-Statistik über die Darstellung regionaler Disparitäten Unterschiede bei der Infrastruktur für junge Menschen und deren Familien zumindest aufzeigt und analysiert. Darüber hinaus soll sie mittels eines Ergebnis- und Erkenntnistransfers Jugendämter in die Lage versetzen, „über die eigene Kirchturmspitze hinaus“ Gestaltungs- und Steuerungsoptionen für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Hierbei handelt es sich um das landesweite Berichtswesen zu den Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen und die in diesem Kontext regelmäßig von den Landesjugendämtern veröffentlichten HzE-Berichte.¹

EINSATZ FÜR JUGENDHILFEPLANUNG

Es ist dies eine überörtliche Berichterstattung, die für die lokale Ebene und hier vor allem für die kommunale Jugendhilfeplanung, aber auch für die Jugendhilfepolitik einsetzbar ist - und zwar in dreierlei Hinsicht:

- Erstens werden hierüber allen Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen einmal im Jahr so genannte Datenprofile vom IT.NRW² zur Verfügung gestellt. Diese umfassen Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung, aber auch zu den Lebenslagen (Familiensituation, Migrationshintergrund) von Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Ferner

¹ Die Erstellung der HzE Berichte wird durch eine landesweite Arbeitsgruppe begleitet. Vertreten sind hier die Landesjugendämter, die Jugendämter, das IT.NRW sowie die AKJStat. Die HzE Berichte werden von den Landesjugendämtern in gedruckter Form an die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen verschickt. Ferner sind die Berichte sowie weitere Unterlagen zum landesweiten Berichtswesen kostenlos im Internet auf den Internetseiten der Landesjugendämter verfügbar (Rheinland: www.lvr.de/jugend/jugendaemter/jugendhilfeplanung/jhp_publicationen.htm; Westfalen-Lippe: www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/jugendhilfeplanung/jhp_material/). Für das landesweite Berichtswesen sind für das Rheinland Andreas Hopmann (andreas.hopmann@lvr.de) sowie für Westfalen Lippe Thomas Fink (thomas.fink@lwl.org) die jeweiligen Ansprechpartner.

² Ansprechpartnerin im IT.NRW im Geschäftsbereich Statistik für die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ist Diana Andrá (diana.andrae@it.nrw.de). Der Geschäftsbereich Statistik hat ferner eine Internetseite zur amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik geschaltet (www.it.nrw.de/statistik/e/erhebung/kjh/index).

³ Derzeit nicht mehr möglich ist hingegen, im Rahmen der HzE Berichte regional differenzierte Daten zur Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung auf Jugendamtsebene auszuweisen. Letztmalig konnte dies für den HzE Bericht 2008 gewährleistet werden. Für die HzE Berichte 2009 und 2010 können diese Daten hingegen nicht ausgewiesen werden. Begründet wird dies seitens des IT.NRW damit, dass Fragen der statistischen Geheimhaltung zu Informationen über die Aktivitäten freier Träger bei der Durchführung von Hilfen zur Erziehung noch nicht abschließend geklärt sind.

umfasst die Auswertung für die Jugendämter Angaben zu den von ihnen gemeldeten Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung. Hierüber wird nicht nur ein Beitrag zur örtlichen Datengrundlage der Kommunen für die erzieherischen Hilfen geleistet. Vielmehr wird den Jugendämtern eine Auswertung der von ihnen zur KJH-Statistik gemeldeten Daten kostenlos von IT.NRW zur Verfügung gestellt.

- Zweitens ist es Aufgabe des landesweiten Berichtswesens und der HzE-Berichte, den Jugendämtern Vergleichs- und Orientierungswerte zur Einschätzung, Verortung und Weiterentwicklung der lokalen Leistungen und Strukturen zur Verfügung zu stellen. Durch diesen Blick „über die eigene Kirchturmspitze hinaus“ können Jugendämter für die Gestaltung der eigenen lokalen Erziehungshilfepraxis lernen. Es bestehen hierüber Möglichkeiten, Gestaltungs- und

PETER JUNG VORSITZENDER DES STÄDTETAGES NRW

Wuppertals Oberbürgermeister Peter Jung (CDU) ist neuer Vorsitzender des Städtetages Nordrhein-Westfalen. Der 55-Jährige wurde am 11. Juni 2010 von der Mitgliederversammlung des Verbandes für zwei Jahre gewählt.

Jung ist Nachfolger von Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach, der künftig sein Stellvertreter ist. Nach einer Ausbildung zum Bankkaufmann studierte Jung Betriebswirtschaft an der European Business School in Oestrich-Winkel. 1999 wurde er Mitglied im Kreisvorstand der CDU Wuppertal und im September 2001 auch Kreisvorstandsmitglied der Mittelstandsvereinigung der CDU Wuppertal. Bei den Kommunalwahlen im September 1999 wurde Jung in den Rat der Stadt Wuppertal gewählt. Dort erfolgte im Juni 2000 die Wahl zum Ersten Bürgermeister. Im Oktober 2004 wurde Jung direkt zum Oberbürgermeister in Wuppertal gewählt und im August 2009 im Amt bestätigt.



FOTO: STÄDTETAG NRW

LITERATUR

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - 18. Kinder- und Jugendbericht - mit der Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 14/8181, Berlin 2002.

Pluto, L./Gragert, N./van Santen, E./Seckinger, M.: Kinder- und Jugendhilfe im Wandel. Eine empirische Strukturanalyse, München 2007.

Schilling, M./Pothmann, J./Wilk, A.: HzE-Bericht 2009. Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen (Datenbasis 2007), Köln und Münster 2009.

Steuerungsstrategien zu entwickeln und nicht zuletzt auch auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Hierfür berücksichtigt das landesweite Berichtswesen regionalisierte Auswertungen für die Landesjugendamtsbezirke sowie nach Jugendamtstypen. Über die Jugendamtstypen wird es den Jugendämtern ermöglicht, die eigenen Daten zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung mit Jugendämtern ähnlicher Größe sowie analogen sozialstrukturellen Rahmenbedingungen zu vergleichen.³

- Drittens stellen Konzeption und Aufbau des überörtlichen Berichtswesens für Nordrhein-Westfalen für die hiesige kommunale Jugendhilfeplanung respektive -berichterstattung einen Vorschlag zur Strukturierung des kommunalen Berichtswesens zu den erzieherischen Hilfen dar. Hiervon kann möglicherweise das eine oder andere Jugendamt beim Aufbau einer eigenen Berichterstattung profitieren. Hierzu gehört auch, dass in den kommunalen Datenkonzepten die KJH-Statistik aufgrund ihres Nutzens für die örtliche Planung und Berichterstattung stärker berücksichtigt wird. Hierüber wird wiederum ein Beitrag zu einer größeren Akzeptanz der KJH-Statistik - und damit zu einer Verbesserung der Datenqualität - geleistet.

Anhand dieses Aufgaben- und Funktionsspektrums wird deutlich: Es ist für den Erfolg des landesweiten Berichtswesens in Nordrhein-Westfalen sicherlich eine Voraussetzung, die zur Verfügung stehenden Daten differenziert auszuwerten. Hinreichend für das Gelingen eines solchen Projektes ist das allerdings noch nicht. Darüber hinaus ist es erforderlich, Fachpraxis auf der einen sowie Politik auf der anderen Seite angemessen über

die Ergebnisse der überörtlichen Berichterstattung nicht nur zu informieren, sondern möglichst auch

- statistische Analysen und auf den Daten basierende Analyseinstrumente anwenderfreundlich bereit zu stellen,
- interkommunale Vergleiche auf der Grundlage dieser Ergebnisse zu ermöglichen sowie
- Regionalanalysen zu erstellen, die in den einschlägigen kommunalpolitischen Gremien präsentiert werden können.

ZENTRALE THEMEN AUFGREIFEN

Der Erfolg des Berichtswesens für Nordrhein-Westfalen hängt im Wesentlichen davon ab, wie dieses Instrument seitens der örtlichen, aber auch der überörtlichen Ebene von Planung und Politik sowie nicht zuletzt auch von der Fachöffentlichkeit genutzt wird. Somit wird es weiter darauf ankommen, im Rahmen einer Fortschreibung des Berichtswesens zentrale Themen für die Gestaltung des Feldes der Hilfen zur Erziehung aufzugreifen. In der Vergangenheit waren dies beispielsweise die Gewährungspraxis von Jugendämtern, die Praxis der Beendigung von Leistungen oder auch die Lebenslagen von Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus sollte eine regional differenzierte Darstellung von Indikatoren zu diesem Arbeitsfeld für die Jugendämter gewährleistet werden. Diesbezüglich gibt es sicherlich noch Entwicklungsbedarf, nachdem in den letzten HzE-Berichten eine Veröffentlichung regional differenzierter Ergebnisse nicht mehr in dem gewünschten Umfang möglich war.

Vor diesem Hintergrund kann das landesweite Berichtswesen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wissensbasis über die Hilfen zur Erziehung leisten. Es erweitert die Möglichkeiten von Jugendämtern, die eigene Situation zur Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung kritisch zu reflektieren. Nicht immer liefern in diesem Zusammenhang die Zahlen schon Antworten. Aber fast immer helfen die Daten, die richtigen Fragen zu stellen. ●

KONTAKT

Dr. Jens Pothmann
Technische Universität Dortmund
FK 12 Erziehungswissenschaft und Soziologie
Tel. 0231-755-5420
Fax 0231-755-5559
E-Mail: jpothmann@fk12.tu-dortmund.de
Internet: www.akjstat.uni-dortmund.de



FOTO: WOLTERFOTO

▲ Durch Hilfe zur Erziehung sollen sich Kinder zu eigenständigen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln

Eltern zielgenau bei der Erziehung helfen

In der Stadt Bergisch Gladbach konnte der Kostenanstieg bei der Hilfe zur Erziehung durch eine Professionalisierung des Ablaufs und Qualifizierung des Personals gebremst werden

Seit einigen Jahren wird in Bergisch Gladbach, Kreisstadt am Ostrand Kölns mit gut 110.000 Einwohnern, davon etwa 20.000 unter 18 Jahre, an der Verbesserung des Wirkungsgrades der Erziehungshilfen und des Ressourceneinsatzes mit unterschiedlichen Maßnahmen und Projekten gearbeitet. Qualifizierung des Personals in der Bezirkssozialarbeit (BSA; andernorts ASD), der Aufbau einer ebenenübergreifenden, kennzahlengestützten und zielorientierten Steuerung, die Definition von Prozessstandards verbunden mit einer entsprechenden Personalbemessung sind besonders hervorzuheben.

Hilfe zur Erziehung als ein Kernstück des SGB VIII rückt die Erziehungsverantwortung der Eltern in den Mittelpunkt. Die staatliche Gemeinschaft bietet mittels der Kinder- und Jugendhilfe ihre Unterstützung bei dieser schwierigen Aufgabe an. Durch die Leistungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sollen die Eltern die erforderliche und geeignete Hilfe erhalten, damit die Erziehung gelingt und die jungen Menschen sich zu eigen-



DIE AUTOREN

Bruno Hastrich (Foto) ist Fachbereichsleiter für Jugend und Soziales bei der Stadt Bergisch Gladbach

Jürgen Haas ist Abteilungsleiter für Jugendhilfe bei der Stadt Bergisch Gladbach

ständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln, die in selbstständiger Lebensführung an der Gesellschaft teilhaben.

Wo die Kompetenzen der Eltern trotz gezielter Hilfen nicht ausreichen, die Eltern nur mangelhaft zur Mitwirkung bereit sind oder das Kindeswohl gefährdet ist, sind die Jugendämter im Rahmen ihres staatlichen Wächteramtes verpflichtet einzugreifen, um das Recht auf Unversehrtheit des Lebens und der Persönlichkeitsentwicklung durchzusetzen. Information und Beratung der Personensorgeberechtigten

sowie Leistungsgewährung und -steuerung sind die zentralen Aufgaben der BSA.

FACHKRÄFTE ENTSCHEIDEND

Die Qualität der Jugendhilfe hängt direkt von der Leistungsfähigkeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in der BSA ab. Denn sie sind es, die „...als Person (...) sich mit den Problemlagen der jungen Menschen und ihrer Familien auseinandersetzen, mit ihnen sprechen, ihr Vertrauen gewinnen, Hilfevereinbarungen treffen, Wirkungen überprüfen, schützend eingreifen. Diese Verbindung von fachlichem Wissen und kommunikativer Kompetenz steht als wesentliches Rüstzeug zur Verfügung. Insbesondere in den sozialen Diensten der Jugendämter trifft diese Arbeit auf eine soziale Wirklichkeit, die zu ertragen in manchen Fällen schon eine persönliche Herausforderung darstellt. Die Ausstattung der Jugendämter mit einer ausreichenden Zahl qualifizierter Fachkräfte (...) bei denen sich Aspekte des professionellen Selbstverständnisses der sozialen Berufe und fachlicher Standards des beruflichen Handelns, fachpolitische Einordnungen der Jugendhilfe als kommunale Gestaltungsaufgabe und finanzpolitische Erwägungen angesichts chronisch notleidender kommunaler Finanzen besonders innig verbinden.“¹ Der individuelle Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung (HzE) und der jungen Menschen auf Schutz vor Gefährdungen sind nicht verhandelbar, sondern zwingen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Handeln. Gestaltbar sind die Arbeitsabläufe, der Personaleinsatz und das Angebotsspektrum der Erziehungshilfe - einschließlich der Hilfen nach §§35a + 41 SGB VIII. Vermeidung von Wartezeiten, die regelmäßig zur Problemverfestigung und -verschärfung beitragen, und rasche Gewährung der ange-



SCHAUBILD: STADT BERGISCH GLADBACH

▲ In der Jugendhilfe sind mehrere Steuerungsebenen in Einklang zu bringen

messen Hilfen hängen wesentlich davon ab, ob in Anzahl und Qualifikation ausreichend Personal eingesetzt wird.

Wer zu wenig in Personal investiert oder nicht für effiziente und transparente Abläufe sorgt, riskiert hohe Kosten in der Leistungsgewährung. Ähnliche Effekte treten ein, wenn keine ausreichende Infrastruktur vorhanden ist. Die rechtliche Rahmensetzung bedarf der fachlichen und fachpolitischen Ausgestaltung. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird aufbauend auf die Jugendhilfeplanung durch eine wirkungsorientierte Steuerung der Leistungen und Ressourcen realisiert (siehe Schaubild oben).

STEUERN DURCH VERTRÄGE

Neben der Jugendhilfeplanung ist die konsequente Anwendung der §§78a ff. SGB VIII - auch für die ambulante HzE - zentrales Instrument

zur Steuerung der Auswahlmöglichkeiten der BSA für die Leistungsgewährung. In den Vertragsverhandlungen sind Art und Differenzierung der Leistungen, Qualitätssicherung und Kosten beeinflussbar. Insbesondere bei der Preisverhandlung hat sich die enge Abstimmung mit dem Landschaftsverband Rheinland bewährt. Aufbauend auf die Vereinbarungen wurde mit den Leistungsanbietern ein jährlicher Qualitätsdialog entwickelt, der die Möglichkeit eröffnet, bezogen auf Güte und bedarfsgerechte Ausdifferenzierung regelmäßig nachzusteuern.

Entscheidende Informationen hierfür liefert die systematische Auswertung der Fallverläufe. Unsere BSA orientiert die Leistungsgewährung an den sozialen Ressourcen der Hilfe suchenden Bürgerinnen und Bürger und bindet Leistungen anderer Hilfesysteme in die Hilfeplanung ein. Neben der Fallzahlenentwicklung und den Entgeltsteigerungen wirkt auch die zunehmende Komplexität der Problemlagen von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Eltern kostentreibend. Es ist umso notwendiger, die vorhandenen finanziellen wie fachlichen Ressourcen so einzusetzen, dass für einen möglichst breiten Personenkreis wirkungsvolle Hilfeleistung angeboten werden kann.

STEUERN DURCH HILFEPLANUNG

Die Hilfeplanung ist das zentrale fachliche Steuerungsinstrument bei der Gewährung von HzE im Einzelfall. Das Hilfeplanverfahren strukturiert die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den jungen Menschen und ihren

DIGITALES LESEVERGNÜGEN MIT ONLEIHE



Zu Beginn der Reisesaison hat der Internetservice der öffentlichen Stadtbibliotheken des Kreises Mettmann „BibNet-Onleihe“ sein Angebot aktualisiert. Neu unter www.bibnet.de/onleihe sind etwa „Reise Know-how Côte d’Azur“ sowie „Nordspanien und der Jakobsweg“. Für Städtereisende gibt es den City-Guide „London“ und passend zur Fußball-WM das Hörbuch „Südafrika - weites Land am Kap der Guten Hoffnung“. Insgesamt stehen rund 500 Reiseführer und 200 Sprachführer zur Verfügung. Registrierte Bibliotheksbenutzer können das digitale Angebot kostenlos nutzen. Die Medien werden als pdf- oder Audio-Datei auf den eigenen PC oder Laptop geladen. Eine Rückgabe nach Ende der Leihfrist entfällt. Die Dateien sind dann nicht mehr zu öffnen und können einfach gelöscht werden.

¹ Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt, Personalbemessung der Jugendämter in Bayern (PeB) - Projektbericht und Handbuch, München 2010, S. 5

Personensorgeberechtigten. Es regelt die Mitwirkung und Mitverantwortung aller am Hilfeprozess Beteiligten mit dem Ziel einer bestmöglichen Hilfe im Einzelfall.

Ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Hilfeplanungsprozesses ist das lösungs- und ressourcen fokussierte Beraten in der BSA. Seit 2005 wurden alle Mitarbeiter/innen in der Methode der lösungsorientierten kollegialen Beratung nach Lüttringhaus (Institut für Sozialraumorientierung, Quartiers- und Casemanagement) ausgebildet. Im Rahmen der Fallanamnese und der sozialpädagogischen Diagnostik ist ein Fallvorstellungsbogen für die kollegiale Beratung im Fallteam entwickelt worden, welcher nicht nur die Defizite, sondern auch die Stärken und Ressourcen des Einzelfalles beschreibt.

Dieser Erfassungsbogen ermöglicht die strukturierte Informationssammlung und Bewertung. Kollegiale Beratung ist ein strukturierter Beratungsvorgang in einer überschaubaren Gruppe - mindestens vier Personen - mit klarer Rollenverteilung und Fallmoderation (pro Fall 60 Minuten).

Durch das Zusammenwirken der Fachkräfte in der kollegialen Beratung werden passgenau Hilfen entworfen und vermittelt. Die methodische Strukturierung und die Prozessorientierung ermöglichen ein hohes Maß an Verfahrenstransparenz. Ein wesentlicher Aspekt im Rahmen der Hilfeplanung kommt hierbei der Zielerarbeitung zu. Im Rahmen des Veränderungsprozesses ist mit den Leistungsanbietern der HzE verabredet worden, dass die Leistungsempfänger/innen auf das jeweilige Hilfeplanungsgespräch vorbereitet werden, sodass mit diesen alltags- und wirkungsorientierte Ziele erarbeitet werden können.

Ergebnis der Qualifizierung der Steuerung auf der Einzelfallebene sind die stärkere Ziel- und Ergebnisorientierung sowie eine für die Betroffenen verständlichere Formulierung der Hilfeplanung.

BLICK AUF RESSOURCENBEDARF

Die fachpolitische Steuerung der Leistungsstandards nimmt entscheidend Einfluss auf den Ressourcenbedarf bei Personal und Finanzen. Dazu bedarf es einer kontinuierlichen und differenzierten Beobachtung und Datenerfassung sowie einer regelmäßigen Situationsbewertung. Hierzu ist eine Steuerungssystematik erforderlich, die den Ressourcenbedarf und -verbrauch mit der Fallsteuerung in kon-

kreten Einzelfall und der fachlichen Steuerung auf Abteilungs-/Amtsebene verknüpft.

Vom September 2008 bis September 2009 wurde in Kooperation mit dem Landesjugendamt Rheinland, dem Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung (INSO) sowie der S/E/ Strategie und Ergebnisse Unternehmensberatung GmbH das Projekt „Zielorientierte Steuerung der Hilfen zur Erziehung“ im Jugendamt durchgeführt. Dies geschah in Kooperation mit den Städten Grevenbroich und Hennef. Das optimierte Fallmanagement wurde mit einer fallübergreifenden Steuerung der HzE verknüpft. Konzeptionelle Grundlage für das Projekt war das KGSt-Zielsystem², das insbesondere die Wirkungsorientierung kommunalen Handelns betont und sie konsequent mit Leistungs- und Finanzziele verbindet (Kommunale Balanced Scorecard - siehe Schaubild unten).

Es wurde ein Kennzahlenset entwickelt, das unter Berücksichtigung der vier Zielfelder eine kontinuierliche integrierte Berichterstattung an die Ebenen Verwaltungsführung, Jugendhilfeausschuss/Fachdezernent, Leitung Jugendamt/Leitung ASD und ASD-Mitarbeiter/in ermöglicht. Strategische und operative Steuerung wurden auf diese Weise mit der Fallsteuerung verzahnt. Das Kennzahlenset wurde Anfang 2010 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen, und es wurde der Verwaltung der Auftrag erteilt, die Leistungs- und Ressourcensteuerung daran auszurichten.

AUFTRAG ZUR PERSONALBEMESSUNG

Anlässlich erneuter Überlastungsanzeigen erteilte im Sommer 2009 der Verwaltungsvorstand den Auftrag, eine Personalbemessung durchzuführen. Unter Federführung des Stadtkämmerers wurden unter Beteiligung des Personalamtes und der Leitungs- und Fachkräfte des Jugendamtes sieben Kernprozesse aus Kundensicht identifiziert: Falleingangssteuerung über den Tagesdienst sowie die Leistungen nach den §§ 8a, 16, 17/18, 27ff/35a/41, 42 und 50 SGB VIII.

Für diese wurde mit den Fachkräften der IST-Stand aufgenommen und der künftig angestrebte Standard festgelegt. Der Leistungsstandard wurde in Prozessbeschreibungen definiert, die eine eindeutige ziel- und wirkungsorientierte Ausrichtung haben. In klar strukturierten Hand-

FAZIT

Aktuell zeichnet sich ab, dass nach Jahren der stark ansteigenden HzE-Kosten eine Stabilisierung erreicht wurde. Die bedarfsgerechte Ausdifferenzierung und Weiterentwicklung des Hilfeangebots in der HzE sollen in den kommenden Monaten und Jahren helfen, dem Trend weiter gegenzusteuern. Die Umsetzung des strategischen Steuerungsprozesses wird 2011 durch die Einführung einer am Workflow orientierten Jugendamtssoftware - aktuell befindet sich ein Programm in der Erprobung - und ein an den Kennzahlen ausgerichtetes Berichtswesen weiter forciert werden.

lungsabfolgen sowie unter Nutzung vorgegebener Dokumente erfolgt so eine zügige, ressourcenschonende und einheitliche Leistungsgewährung.

Mit Unterstützung von INSO wurden Arbeitszeitwerte für die Teilprozesse, benötigte Systemzeiten - Arbeitszeit für fachbezogene Tätigkeiten von Mitarbeiter/innen jenseits ihrer eigenen Fallzuständigkeit - und Rüstzeiten - Arbeitszeiten, die für nicht fachbezogene Tätigkeiten zur Sicherstellung der Dienstabläufe benötigt werden - ermittelt, die Verteilung entsprechend den Arbeitswissenschaften hinzugerechnet und alle Zeitwerte mit dem Projektleiter abgestimmt.

Auf dieser Basis und nach den aktuellen Fallzahlen Januar bis Oktober 2009 wurde mittels der erforderlichen Teilprozesse die benötigte Ausführungszeit errechnet. Soweit die Daten für Bergisch Gladbach nicht vorlagen, wurden sie auf der Basis der aktuellen Fallzahlen im Bereich der HzE im Verhältnis zu anderen Jugendämtern durch INSO berechnet. Im Ergebnis lag die benötigte Gesamtauftragszeit pro Jahr und damit der Stellenbedarf vor. Die erbrachten Teilprozesse werden nunmehr statistisch erfasst, sodass der Personalbedarf kontinuierlich beobachtet und fortgeschrieben werden kann. ●



▲ Das KGSt-Zielsystem verbindet die Wirkungsorientierung kommunalen Handelns mit Leistungs- und Finanzziele

SCHAUBILD: STADT BERGISCH GLADBACH

² Vgl. Heinz, 2000, Kommunales Management. Überlegungen zu einem KGSt-Zielansatz



FOTOS (3): HUNDERTWASSER-SCHULE

▲ Die Hundertwasser-Schule in Gütersloh fördert in besonderer Weise die emotionale und soziale Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler

Jugendhilfeleistungen nach neuen Regeln

An der Gütersloher Förderschule Hundertwasser-Schule wurde eine Vereinbarung zur Stärkung der Kinder geschlossen, die sich statt am Aufwand an der Wirkung der Maßnahmen orientiert

Spätestens seit dem Modellprojekt des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) zur Ausgestaltung von Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ist die so genannte Wirkungsorientierung in aller Munde. Kommunen stehen immer mehr im Spannungsfeld zwischen - sich mehrenden - Rufen nach stärkerer Übernahme von Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen und den Einspar-Erfordernissen ihrer Haushalte. Zu Recht setzt sich daher die Erkenntnis durch, dass nur das strikte Ausrichten jeden Handelns an der größtmöglichen Wirkung - spricht: das Erreichen beabsichtigter Effekte beim Adressaten - als Steuerungsinstrument dienen kann. Zudem ist in einer Zeit, da die Erziehungshilfen von manchen Finanzwirtschaftlern zu den 20 Prozent kommunaler Handlungsverpflichtungen gezählt werden, die 80 Prozent des steuerbaren Geldes binden, die Messbarkeit von Wirkungen unverzichtbar als Legitimation gegenüber Kämmerei und Politik.



DER AUTOR

Klaus Ramforth ist
Controller im Sozialen
Dienst der Stadt Gütersloh

Wirkungen in der Jugendhilfe zu messen, ist ein anspruchsvolles Unterfangen. So findet man in der Praxis eher die Ausrichtung auf den „output“ (Leistung) als auf den „impact“ (subjektiv empfundene Wirkung beim Adressaten) oder den „outcome“ (objektiv messbare Wirkung). Dies ist etwa so, als könne man die Verkehrssicherheit im Winter allein über den Verbrauch von Streusalz messen. Dass es freilich nicht ohne geht, war im zurückliegenden Winter leidvoll zu erfahren.

KONTRAKT ÜBER STEUERUNG

Die wirkungsorientierte Vereinbarung zwischen der Stadt Gütersloh sowie dem Sozialpädago-

gischen und Psychomotorischen Institut Gütersloh (SPI) e.V. gibt ein Beispiel für die Steuerung von Finanz- und Personalressourcen aus Schule und Jugendhilfe über den Grad des Erreichens gemeinsamer Ziele, nicht der dazu erforderlichen Leistungen.

Zum Schuljahresbeginn 2006/2007 besuchten 48 Kinder die Hundertwasser-Schule in Gütersloh. Diese ist eine Förderschule mit Schwerpunkt auf der emotionalen und sozialen Entwicklung. Von diesen Kindern nahmen 80 Prozent für sich oder ihre Familien ergänzende Leistungen der Erziehungshilfe in Anspruch - jährlich rund 248.000 Euro.

Um die Handlungsmöglichkeiten von Schule und Jugendhilfe mit dem Ziel optimierter Wirkungsmöglichkeiten zusammenzuführen, entwickelte der Fachbereich Jugend unter Moderation der JSB - Dr. Jan Schröder Beratungsgesellschaft zusammen mit dem SPI, der Schule und dem Fachbereich Schule der Stadt Gütersloh eine Vereinbarung „zur Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung der Kinder an der Hundertwasser-Schule“ durch sozialpädagogische Leistungen im Rahmen des offenen Ganztags (OG), im Weiteren Sozialpädagogische Tagesbetreuung (STB) genannt. Die Vereinbarung wurde für den Zeitraum vom 01.08.2007 bis 31.07.2010 abgeschlossen und mittlerweile um ein Jahr verlängert. Sie benennt folgende Wirkungsziele:

- Das familiäre System ist erziehungsfähig.
- Die Kinder sind emotional stabil.

MAßSTAB WOHLFÜHLEN DER KINDER

Indikator für die Erreichung beider Ziele ist der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die keine Angebote der erzieherischen Hilfen benötigen. Als weitere Wirkungsziele zur Früherkennung von Handlungsnotwendigkeiten sind vereinbart:

- Eltern engagieren sich adäquat zu ihren Möglichkeiten.
- Kinder fühlen sich wohl.

Indikatoren hierfür sind der Mittelwert der Einschätzung der Fachkräfte aus der Lehrerschaft und dem Team des offenen Ganztags. Folgende Grade der Zielerreichung sind vereinbart (gekürzt):

- Mehr als 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler der Hundertwasser-Schule benötigen keine ergänzenden Angebote erzieherischer Hilfen.

- 90 Prozent der Eltern werden hinsichtlich ihres Engagements mit mindestens einem mittleren Wert auf einer fünfteiligen Skala bewertet.
- 90 Prozent der Kinder im offenen Ganztags fühlen sich wohl oder sehr wohl.

Die Leistungserbringung umfasst folgende Module:

- Tagesstrukturierende Betreuung und Förderung
- Fördermaßnahmen
- Elternberatung

Das Team der Sozialpädagogischen Tagesbetreuung besteht aus sieben Dipl.-Pädagogen/Dipl.-Sozialpädagogen, einer Erzieherin, zwei Pädagogikstudierenden und einer Küchenkraft. Die Fachkräfte sind eingebunden in die Begleitung durch den pädagogischen Leiter des SPI sowie Konzept-, Organisationsberatung und Supervision durch externe Berater.

KOOPERATION MIT SYSTEM

Zusammen mit dem Kollegium der Sonderpädagogen wurden systematische Koopera-

► *Im Sportunterricht werden die motorischen Fähigkeiten der Kinder entwickelt*

tionsstrukturen zwischen der Sozialpädagogischen Tagesbetreuung und der Schule entwickelt. Diese zeichnen sich beispielsweise ab in gesicherten Zeiten des fachlichen Austauschs, Fachgesprächen der Berufsgruppen, pädagogischen Fortbildungstagen mit allen Mitarbeiter/innen der STB und der Schule sowie gemeinsamen Instrumenten der Förder- und Hilfeplanung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Tagesbetreuung wurden „Standards“ der Jugendhilfe - tagesstrukturierende Maßnahmen, Begleitung der Eltern in ihrem Erziehungsprozess, individuelle Förderung und Therapien wie Psychomotorik, Heilpädagogik und Spieltherapie - ausdifferenziert und implementiert. Die fachliche Kompetenz der sozialpädagogischen Tagesbetreuung im Offenen Ganz-



tag wird unter anderem durch eine Elternbefragung des Instituts für soziale Arbeit (ISA) bestätigt. Die Zufriedenheit der Eltern liegt in jedem Auswertungspunkt über dem Durchschnitt der übrigen Schulen in Gütersloh.

FESTES BUDGET

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wurde ein Festbetrag von jährlich 170.000 Euro

Office-Lösungen

brother
at your side

wgj.com

EFFIZIENZ

at your side



Brother Office-Lösungen überzeugen.
Mit Effizienz und intelligenter Funktionalität.
Vom Beschriftungssystem bis zum High-End Laser-MFC.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarungen mit Brother Top-Konditionen!



Mehr Infos unter www.brother.de/beschaffung



▲ Im Sinne ihres Namensgebers, des Künstlers Friedensreich Hundertwasser, will die Schule „glückliche Räume“ schaffen

vereinbart. Dies entspricht 70 Prozent der Jugendhilfe-Aufwendungen, die im Jahr 2006 für die Kinder der Schule aufgebracht wurden. Der Betrag ist zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 an die gestiegene Schülerzahl - einhergehend mit einer Ausweitung des offenen Ganztages - angepasst worden. In halbjährlichen Gesprächen der Beteiligten werden auf Basis eines Berichtswesens thematisiert:

- Anregungen zur Veränderung der Aufgabenerfüllung
- Thesen zu Wirkungszusammenhängen
- Weiterentwicklung der Vereinbarung

Berichtet wird über die Zielerreichungsgrade, die Erfahrungen mit deren Messung, die Entwicklungen im System Schule - offener Ganztage sowie Entwicklungen im Jugendhilfesystem. Den modellhaften Status der Vereinbarung berücksichtigend, haben die Parteien vereinbart, Indikatoren und angestrebte Zielerreichung auch während der Laufzeit der Vereinbarung anpassen zu können.

ENTGELT NACH WIRKUNG

Wirkungsorientierte Vertragsabschlüsse mit Leistungsanbietern stellen zukunftsweisende Alternativen zu Vereinbarungen dar, die ausschließlich Leistung und Entgelt in Relation zueinander regeln. Insbesondere für die Kooperation mit Systemen, die sich an-

stelle der individuellen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII eigener Qualitätsentwicklungs- oder Qualitätssicherungs-Instrumente bedienen - etwa Schulen und fachärztliche Dienste -, können Vereinbarungen dieser Art ein gemeinsames zielführendes Handeln gewährleisten. Handlungsanreiz bietet nicht nur der qualitative Zugewinn, sondern auch der über die gesamte Laufzeit des Modells nachweisbare Einspareffekt gegenüber der vorherigen Einzelfallsteuerung.

Wesentlicher Motor der Qualitätsentwicklung ist der regelmäßige Austausch der beteiligten Fachkräfte über den Grad der Zielerreichung (Qualitätsentwicklungsgespräche). Weiche Indikatoren wie „fühlen sich wohl“ oder „engagieren sich adäquat“ sind hinsichtlich ihrer Aussagekraft nicht zu unterschätzen, da gerade durch sie die „impacts“ abgebildet werden. Maßgeblich im Sinne der Zielerreichung bleiben jedoch die Indikatoren zur Bemessung des „outcome“, also der objektiv messbaren Auswirkungen des Handelns.

Der Standort einer Förderschule mit Schwerpunkt auf der emotionalen und sozialen Entwicklung hat sich als besonders geeignet erwiesen, mittels der pädagogischen Qualifizierung des Ganztages am Lern- und Lebensort Schule die Befähigungs- und Verwirklichungschancen junger Menschen zu verbessern. Gleichzeitig wird der Auftrag, die Eltern zu unterstützen und zu beraten, nicht vernachlässigt.

SONDERPÄDAGOGIK WENIGER SEPARAT

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mittels eines inklusiven Schulsystems wird zur Abnahme „stationärer“ Sonderpädagogik führen. Diese Veränderung

wird bei der weiteren Ausgestaltung der Vereinbarung zu berücksichtigen sein.

Wie für alle Projekte galt auch für das hier dargestellte: Der Erfolg steht und fällt mit der Bereitschaft der Akteure, einander in Wertschätzung zu begegnen - mit der Freiheit zur Perspektivübernahme und mit dem Mut, Neues zu erproben.

In diesem Sinne ist der Dank nicht nur den Leitungen beim öffentlichen Jugendhilfe- und Schulträger, der Schule und Träger der STB geschuldet, sondern allen beteiligten Sonder- und SozialpädagogInnen. Abschließend sei als Leitfaden für die Zielformulierung bei wirkungsorientierten Vereinbarungen die „Checkliste“ zur Prüfung der Wirksamkeit von Hilfen angefügt, mit der das ISA die Schriftenreihe zur Dokumentation der Ergebnisse des Bundesmodellprojektes beendet:

„Wirksam sind Hilfen dann, wenn...

- die Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen gefördert und ihnen eine optimistische Einstellung zum Leben sowie zur eigenen Zukunft ermöglicht wird,
- Freundschaften zu Gleichaltrigen von den Kindern und Jugendlichen aufgebaut werden können,
- Vertrauen zu Erwachsenen gefasst wird und Kinder und Jugendliche sie als Hilfe wahrnehmen,
- Selbstbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen erweitert werden,
- Sicherheit und Obhut für die Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist,
- Normative Deutungsangebote vorhanden sind,
- Materielle Ressourcen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen,
- ihre Fähigkeiten zur Selbstsorge gefördert werden.“

ALTE HENNEFER VOLKSZEITUNG ONLINE

Das Stadtarchiv Hennef hat im vergangenen Jahr die mehr als 29.000 Seiten der Hennefer Volkszeitung aus den Jahren 1892 bis 1939 digitalisieren lassen. Nun sind alle Ausgaben online für jedermann über die Homepage der Stadt verfügbar. Bis auf die Jahrgänge 1899, 1901, 1905, 1907 und 1921, die im Archiv



nicht vorhanden sind, stehen die Zeitungen unter www.hennef.de/volkszeitung zur Ansicht und zum Herunterladen bereit. Das Archiv-Programm, das für die Digitalisierung eigens von der IT-Abteilung der Stadt Hennef entwickelt worden ist, nutzt aktuelle Web 2.0-Technologien. So erlaubt zum Beispiel der integrierte Bildbetrachter, dass einzelne Seiten einer Ausgabe ohne zeitraubendes Herunterladen der ganzen Ausgabe betrachtet und gelesen werden können.



◀ Die ersten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsangebotes „Neu im ASD“ konnten Anfang 2010 im Köln-Triangle-Turm des LVR ihre Zertifikate entgegennehmen

Grundwissen ASD in sechsmal zwei Tagen

Um angesichts zu erwartender Personal-Fluktuation die Qualität des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu erhalten, wurde für Berufsanfänger/innen eine spezielle Weiterbildung konzipiert

Eine zentrale Aufgabe der Landesjugendämter ist die Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte in den kommunalen Jugendämtern. Für die Zielgruppe der Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger in den sozialen Diensten haben die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen in Kooperation mit der Fachhochschule Münster ein Weiterbildungsangebot entwickelt und erfolgreich umgesetzt.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist als Basissozialdienst einer Kommune aufgrund seines gesetzlichen Auftrags vor allem für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und ihre Familien in schwierigen Lebenslagen zuständig. Die Fachkräfte des ASD bieten Beratung und Unterstützung an. Sie planen, bewilligen, vermitteln, begleiten und steuern bei vorliegenden Rechtsansprüchen die notwendigen und geeigneten Hilfen zur Erziehung, und sie sind verantwortlich für die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Dieses spezielle Aufgabenspektrum - eigenständige Hilfeinstanz, Bewilligungs- und Vermittlungsinstanz geeigneter, spezieller Hilfsangebote, Wächterinstanz über das



DIE AUTORIN

Doris Scherer-Ohnemüller
ist Abteilungsleiterin im LVR-Landesjugendamt Rheinland

Kindeswohl - erfordert von den Fachkräften ein hohes Maß an Kompetenz - sowohl in fachlicher und persönlicher Hinsicht (Belastbarkeit) wie auch in sozialer Hinsicht (Kommunikationsfähigkeit).

VERÄNDERUNG BEIM PERSONAL

In vielen ASD's der nordrhein-westfälischen Kommunen vollzieht sich zurzeit eine starke personelle Veränderung. Es scheiden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Altersgründen aus dem Dienst aus, und einige wechseln in andere Fachbereiche oder zu anderen Jugendhilfeträgern. Hinzu kommt,

dass aufgrund des aktuellen Handlungsbedarfs im Zusammenhang mit der Diskussion um den Kinderschutz in den Kommunen ein zusätzlicher Bedarf an ausgebildeten Fachkräften entstanden ist.

Viele, die neu eingestellt wurden und auch noch werden, kamen und kommen nach dem Studienabschluss direkt von den Fachhochschulen oder Universitäten. Einige wechselten auch aus anderen Arbeitsbereichen der sozialen Arbeit in den ASD. Den meisten ist die konkrete Arbeit des ASD nicht oder nur wenig bekannt.

In der Vergangenheit erfolgte die Einführung von Berufsanfängern und Berufsanfängerinnen zum großen Teil über das einjährige Berufsanerkennungsjahr. Diese Möglichkeit gibt es für die Bachelor-Studiengänge nicht mehr. Somit stehen die kommunalen Arbeitgeber vor der Notwendigkeit, die neu in diesen Arbeitsbereich einsteigenden Hochschulabsolventen und -absolventinnen besonders zu qualifizieren.

QUALIFIZIERUNG NÖTIG

Dieser Qualifizierungsbedarf gilt auch für Quereinsteigende, die aus anderen Bereichen der sozialen Arbeit in den ASD wechseln. Eine solche Qualifizierung ist für beide Gruppen eine große Unterstützung beim Einstieg in das Arbeitsfeld und hilfreich bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben in diesem Praxisbereich.

Vor diesem Hintergrund wurde die Weiter-

Anzeige

www.kanal-gutachter.de

bildungsreihe „Neu im ASD“ entwickelt. Eine Weiterbildungsreihe für Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen im ASD ohne Beteiligung der Praxis zu planen, käme dem Versuch gleich, einen „Pudding an die Wand zu nageln“. Dieser Überzeugung folgend haben sich im Sommer 2008 die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen mit dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster zusammengetan, um gemeinsam mit Praxisvertretern und Praxisvertreterinnen ein Weiterbildungskonzept für Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen im ASD zu konzipieren.

Ausgangslage ist eine Online-Befragung, an der sich Jugendämter aus dem Rheinland und aus Westfalen beteiligt haben. Neben einer Erhebung des Status quo zum Weiterbildungsbedarf für die Neueinsteigenden im ASD bot der Online-Fragebogen auch die Möglichkeit, konkrete Wünsche bezüglich der Gestaltung der Weiterbildungsreihe zu äußern. Die Ergebnisse der Online-Befragung - insgesamt hatten sich 63 Jugendämter beteiligt -, wurden in einem Workshop gemeinsam mit den Jugendämtern diskutiert.

KOMPAKTE MODULE

Die Bilanz des Workshops ist ein Curriculum, das die Themen für sechs Module à zwei Tage umfasst. Die Themen der einzelnen Module sind:

1. Modul: Die Rolle des ASD zwischen Einzelfall und Sozialraum
2. Modul: Anforderungen an das Verwaltungshandeln

3. Modul: Gesprächsführung
4. Modul: Hilfeplanung
5. Modul: Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
6. Modul: Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung

Für die praxisnahe Umsetzung der sechs Module greifen die Kooperationspartner auf einen Pool erfahrener Referenten und Referentinnen aus Praxis und Wissenschaft zurück. Alle Kurse werden durch einen Moderator oder eine Moderatorin begleitet. Sie stehen den Teilnehmenden als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin zur Verfügung, unterstützen die Referenten und Referentinnen während der einzelnen Module und behalten somit als Verantwortliche den „roten Faden“ der Weiterbildungsmodule im Blick. Um sicherzustellen, dass die vermittelten Weiterbildungsinhalte auch in der täglichen Berufspraxis umgesetzt werden können, werden die Teilnehmenden während der gesamten sechs Module von Mentoren und Mentorinnen begleitet. Dies sind erfahrene Kollegen und Kolleginnen aus den Ämtern, in denen die Teilnehmenden arbeiten, die ihnen die ergänzende Hilfestellung beim Transfer der Theorie in die Praxis vor Ort geben.

KURSE GUT ANGENOMMEN

Die ersten Kurse sind bereits abgeschlossen. Die Erfahrungen der Kursverantwortlichen

und die schriftlichen Rückmeldungen der Teilnehmenden liegen vor. Die Resonanz ist äußerst positiv - so zum Beispiel die Aktualität und die theoretische Vermittlung der Inhalte zu den einzelnen Themen oder die Möglichkeit, die Methoden praktisch einzuüben. Als „sehr gut“ wurden vor allem der Bezug zur praktischen Arbeit und die Umsetzung in die praktische Arbeit eingestuft.

Auch die Rückmeldungen der Mentoren und Mentorinnen sind positiv. Sie bescheinigen diesem Weiterbildungskonzept, dass es sein Ziel erreicht. Die Qualifizierung von Neueinsteigern und Neueinsteigerinnen in die ASD-Arbeit ist gelungen. Auch „der frische fachliche Wind“, den die Kursteilnehmenden in die Arbeit der Teams vor Ort hineinbringen, wirkt sich motivierend auf die „gestandenen“ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus.

Die große Nachfrage nach weiteren Kursen zeigt, dass sich der Ansatz „von der Praxis für die Praxis“ im Kooperationsverbund bewährt hat. Im Jahr 2009 wurden bereits drei Weiterbildungsreihen sowie eine Inhouse-Weiterbildung umgesetzt. Für 2010 sind vier Kurse geplant, von denen drei bereits begonnen haben. ●

KONTAKT

Weitere Informationen zur Weiterbildungsreihe finden sich auf der Internetseite www.neu-im-asd.de oder telefonisch unter 0251-8365-772 (FH Münster, Herr Gesmann), 0251-591-3652 (LWL-Landesjugendamt Westfalen, Frau Knapp) oder 0221-809-4021 (LVR-Landesjugendamt Rheinland, Frau Scherer-Ohnemüller)

PORTALSÄULEN DER SYNAGOGE IM MUSEUM



FOTO: STADT DETMOLD

Die vier Original-Portalsäulen der 1938 von den Nationalsozialisten zerstörten Detmolder Synagoge haben einen neuen Platz gefunden: im Lippischen Landesmuseum. Dort wurde der Standort nun im Beisein von Künstler **Ira Marom** (Foto v. links), Architekt **Axel Bley** vom Lippischen Landesverband, dem Leiter des Lippischen Landesmuseums **Prof. Dr. Rainer Springhorn** und Detmolds Bürgermeister **Rainer Heller** offiziell eingeweiht. Die Portalsäulen gehörten ursprünglich zur Gedenkstätte an der Exterstraße. Wegen diverser Schäden wurden sie jedoch gegen Repliken ausgetauscht. Für die Gestaltung des Umfeldes der Säulen am neuen Ort hat der Kölner Künstler Ira Marom mit seinem Kollegen Pedda Borowski aus Berlin Porträts aus verschiedenen jüdischen Gemeinden des Landes Lippe auf ein Gemisch aus Quarzsand, Ruß und weißem Tonmehl gedruckt. Die Bilder wurden dann digital abgenommen und auf den Wandputz hinter den Portalsäulen aufgebracht.



FOTOS (3): GRUNDSCHULE PANNESHEIDE

▲ In der Herzogenrather Grundschule Pannesheide lernen nichtbehinderte und behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam

Integration nützt auch den „guten“ Schülern

Seit mehr als 15 Jahren nimmt die Grundschule Pannesheide in Herzogenrath Kinder mit Beeinträchtigungen auf und hat damit aus pädagogischer Sicht gute Erfahrungen gemacht

Als in den 1970er-Jahren der Ruf nach „Aufbruch auch in den Schulen“ laut wurde und man über „antiautoritäre Erziehung“ sowie den Einzug „moderner Inhalte“ in den Bildungskanon diskutierte, rückte auch die Integration von Kindern mit Behinderungen, die bisher ausschließlich in Sonderschulen unter speziellen Behindertenmerkmalen gefördert wurden, vermehrt in den Blick. Diesen Reformbestrebungen wurde 1995 mit der Einführung des Gesetzes zum „Gemeinsamen Unterricht (GU) für Kinder mit und ohne Behinderungen“ in NRW Rechnung getragen.

Infolge dieses Gesetzes gelang es, in NRW landesweit die Integrationsquote auf rund 16 Prozent zu steigern. Seit März 2009 ist auch durch das Land Nordrhein-Westfalen die so genannte Behinderten-Rechts-Konvention (BRK) der UNO ratifiziert. Hier wird durch

das in Artikel 24 festgelegte Recht der Teilnahme am Unterricht in der Regelschule auch für Kinder mit Behinderungen die Zielperspektive der weiteren Entwicklung aufgezeigt. OECD-Länder integrieren durchschnittlich zwischen 80 und gut 90 Prozent der Kinder mit Handicaps in Regelschulen.

FRÜHZEITIGER START

Wie viele andere Schulen begann die Grundschule Pannesheide in Herzogenrath bereits vor der Einführung des Gesetzes zum Gemein-



DIE AUTORIN

Monika Wallbrecht
ist Leiterin der städtischen Grundschule Herzogenrath

samen Unterrichts (GU), Kinder mit Beeinträchtigungen in der Regelschule zu fördern. Seitdem wurden in der zweizügigen Grundschule jedes Jahr zwischen zwölf und 25 Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf integriert. Die Bedeutung dieser Integration für die gesamte Schulentwicklung und für alle am Schulleben Beteiligten gleich ob Kinder oder Erwachsene ist nach 15 Jahren erfolgreicher Integration klar zu erkennen. Die Vorteile der Integration, als feste Größe durch den gemeinsamen Unterricht (GU) im Schulprogramm verankert, dokumentieren sich in vielfältigen pädagogischen Fortschritten. Erfolgreiche Integration

- deckt die Einzigartigkeit eines jeden Schülers auf,
- fordert und fördert die Individualisierung des Unterrichts,
- unterstützt insgesamt die demokratische Entwicklung aller am Prozess Beteiligten,
- stärkt die Stärken und damit auch die „guten“ Schüler und Schülerinnen,
- erweist sich nicht zuletzt als treibender Motor für Schulentwicklung insgesamt.

MOTOR DER SCHULENTWICKLUNG

Von einer Vergleichbarkeit auszugehen innerhalb einer Klasse, in der Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, mit unterschiedlicher Hochbegabung und im Alter zwischen fünf und elf Jahren zusammen lernen, ist von vornherein absurd. Dagegen erfordert der Blick auf die Vielfalt der Gruppe und die Einzigartigkeit jedes Einzelnen eine zunehmende Individualisierung des Unterrichts.

Dies zwingt Lehrerinnen bei einer Klassengröße von 20 bis 30 Kindern mit ebenso vielen Lern- und Leistungszuständen, unterstützende Strukturen und Materialien zu suchen. In der Folge nahm die GS Pannesheide eine Vielzahl von pädagogischen Schritten vor:

- 1998 Start des **altersgemischten Unterrichts**; in einer Klasse werden Kinder des 1. bis 4. Jahrgangs gemeinsam unterrichtet; 2005: Einführung in allen Klassen.
- 1998: Modellversuch „**Schulsozialarbeit** in der Grundschule“; Strukturen und Konzepte zur Unterstützung und zum Aufbau integrativer Arbeit und demokratischer Formen
- 2003 - 2010: Beteiligung am „**Aachener Modell** zur Integration begabter und hochbegabter Kinder in der Grundschule“;

Umsetzung der Erkenntnisse und Ansätze der Hochbegabungsforschung für alle Kinder

- ab 2004: Feedbacktraining und Entwicklung von **Rückmeldebögen** zu Kompetenzen im Arbeits- und Sozialverhalten sowie den Fachbereichen; Üben von Zielformulierungen (Was genau will ich wie verändern?) und Zieltraining zur Optimierung des Arbeits- und Sozialverhaltens
- seit 2005: **Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage (SOR)**; die zunehmende Selbstorganisation und Verantwortlichkeit zur Unterstützung von Schülerinnen und Schüler, demokratische Strukturen wahrzunehmen und umzusetzen
- seit 1998: Fortschreibung der **Teamentwicklung** und Kooperation; veränderte Formen der Unterrichtsvorbereitung (vier Alterstufen in einer Klasse), Förderplanung sowie Schüler- und Elternberatung erfordern enge Absprachen und andere Formen der Zusammenarbeit
- 2009: **Gütesiegel für „Individuelle Förderung“** des Landes NRW; überregionale Anerkennung und Bestätigung der Arbeit

Das immer noch anzutreffende Vorurteil, nur die „schwachen“ Lerner würden durch diese Art des gemeinsamen Unterrichts profitieren, ist nicht nur hierdurch beeindruckend widerlegt. Sieht man sich beispielsweise die von ViertklässlerInnen vorgelegten Abschlussarbeiten, die so genannten „Expertenarbeiten“, an, dokumentieren Gliederung, Quellenverzeichnis und oft anspruchsvolle Ausarbeitungen über „Kristalle“, den „Siegesszug des Gummibärchens“ oder „Windkraftwerke“ das umfassende und fortschreitende Können gerade der leistungsstarken Kinder. Dies gerade auch unter dem Aspekt, dass sie dieses Wissen für

► *Die Kinder lernen in altersgemischten Klassen bei flexiblen Unterrichtsformen*

die „Kleineren“ verständlich formulieren. Ist der Motor einmal angeworfen, ergeben sich beständig viele weitere positive Entwicklungen nicht nur in der Leistungsspirale.

EIGENE MÖGLICHKEITEN MAßSTAB

In einer Klasse mit einer großen Bandbreite an Alterstufen - bis zu sechs Jahre Unterschied -, mit Kindern mit und ohne körperliche/n, soziale/n (Asperger) oder andere/n Beeinträchtigungen (Konzentrationschwäche, ADHS, Scheidungskinder...) ist ein Down-Syndrom zwar für die Beurteilung relevant, aber kein Bewertungskriterium. Wichtig ist dagegen, was der-/diejenige aus ihren Möglichkeiten macht:

- Ein fünf Jahre altes „Erstie-Kind“ zeigt Lesekompetenzen, die gestandene Viertklässler sprachlos machen. Dasselbe „Erstie-Kind“ wird aber wegen seiner Ängstlichkeit von einem Kind mit geistigen Einschränkungen mit viel Humor in Sachen Mut „gecoacht“.
- Ein Kind mit speziellen Tics, aber ein „Ordnungsreak“, hilft einem anderen, jeden Tag seinen Kleiderhaken im Flur zu nutzen und seine Schuhe wegzuräumen.
- Ein Kind mit Asperger-Syndrom wird durch ein Anderes dabei unterstützt, die sich im Schulalltag oft plötzlich verändernden Anforderungen zeitnah umzusetzen.

So lernen alle einträchtig voneinander. Hochintelligente Kinder, die unter ihrem eigenen Perfektionismus leiden, können bei Kindern mit geistigen Einschränkungen, die sich dem stoisch widersetzen, lernen, diesen Perfektionismus etwas zurückzunehmen. Sie können lernen, wie große Ziele plötzlich umsetzbar wer-



◀ *Im Bereich kognitive Bildung erarbeiten Kinder mit Förderbedarf Präsentationen wie dieses Plakat zum Thema Polizei*



den. Sie lernen Geduld und Zähigkeit von Anderen, die wiederum lernen müssen, ihre Vorträge angemessen laut zu halten und Mut zu fassen, um sich einzubringen, damit alle von ihrem Wissen profitieren können. Wichtig ist nicht, was ich kann. Wichtig ist allein, ob ich Fortschritte mache in dem für mich anstehenden Bereich.

KREATIVE MENSCHEN GEFRAGT

Die Wissenschaft von der Hochbegabung lehrt, dass es mehr als die bekannten schulischen Begabungen Mathematiker, Dichter und Naturwissenschaftler oder Athlet gibt. Es liegt auf der Hand, dass in Zukunft auch Krisenmanager, Therapeuten, Architekten, Bildhauer, Denker und Philosophen benötigt werden. Kreative Menschen mit Initiative sowie einem gesunden Blick für die eigenen Möglichkeiten und Grenzen, mit ethischem Verantwortungsgefühl und Erfahrung im Umgang mit Vielfalt und sozialen Gruppen werden zur Lösung der Probleme in der globalisierten Welt dringend gebraucht. Jetzt, wo wir in Pannesheide verstanden haben, dass wir alle „verschieden gut“ sind, haben wir den Wahlspruch eines niederländischen Begabungszentrums auch für uns zum Leitziel gesetzt: „Werde du selbst, dann bist du gut!“ Unabhängig von Handicaps oder Begabungen ist dies die einzige Trennschärfe zwischen allen in der Schulgemeinde Lernenden: Was mache ich aus meinem Potenzial und dient es mir und damit der Gemeinschaft? Nicht auszudenken, welche guten Ergebnisse diese Entwicklung noch zeigen würde, wenn die Kinder weiter zusammen lernen könnten und nicht nach Klasse 4 auseinandergerissen, in Raster eingeteilt, kategorisiert, mit „gut“ und „schlecht“ bewertet und dann auf Förderschulen, Hauptschulen und Gymnasien verteilt würden. War es nicht genau das, was wir in den 1970er-Jahren verändern wollten?

Kommunale Steuerung von Intensivtierhaltungsanlagen

Seit ca. zwei Jahren werden die Städte und Gemeinden in NRW mit einer wachsenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Intensivtierhaltungsanlagen konfrontiert. Hintergrund dieser Ansiedlungswelle ist ein Strukturwandel in der Landwirtschaft, der die Betriebe von einer bäuerlichen Wirtschaftsweise hin zu einer gewerblichen Form der Tierhaltung drängt. Motoren dieser Entwicklung sind einerseits bundesweit bzw. europäisch agierende Fleischproduzenten, die im Rahmen der Veredlungskette Vertragsmastbetriebe anwerben. Andererseits sehen viele bäuerliche Betriebe den Mastbetrieb als eine sinnvolle wirtschaftliche Ergänzung und zum Teil auch als eine überlebensnotwendige Erweiterung des eigenen Betriebs. Seitens der landwirtschaftlichen Verbände und Kammern wird die Notwendigkeit einer intensiven Tierhaltung und die damit verbundene wachsende Größe der Stallungen mit der schwierigen Position der deutschen Landwirtschaft im europäischen und globalen Wettbewerb begründet. So wird auf eine deutlich intensivere Tierhaltung in einigen exportorientierten europäischen Nachbarländern, wie etwa in Dänemark oder den Niederlanden hingewiesen. Darüber hinaus werden betriebswirtschaftliche Gründe für die steigende Anzahl der Mastplätze pro Stall angeführt. So sei eine Arbeitskraft erst ab einer Größe von 2500 Mastplätzen in der Schweinemast und ca. 90.000 Mastplätzen in der Geflügelmast ausgelastet.

Der steigende Flächendruck in den Nachbarländern Nordrhein-Westfalens - etwa im südlichen Niedersachsen und in den Niederlanden - sorgt dafür, dass NRW zunehmend als „Suchraum“ für potentielle Ansiedlungen in den Fokus gerät. Schwerpunkte der Entwicklung sind bislang das Münsterland und der Niederrhein aber auch Teile Ostwestfalens.

I. DIE PROBLEMATIK DER INTENSIVTIERHALTUNG

Die Ansiedlung von Intensivtierhaltungsbetrieben geht mit erheblichen Konflikten vor Ort einher. In vielen betroffenen Städten und Gemeinden haben sich aktive Bürgerinitiativen gebildet, die weitere Ansiedlungen verhindern wollen und sich zunehmend überörtlich vernetzen. Dabei wird der Widerstand gegen diese Anlagen aus unterschiedlichen Motiven gespeist.

- Im Zentrum der kontroversen Diskussion vor Ort steht regelmäßig die mit den Anlagen verbundene Immissionsbelastung. Neben den massiv wahrnehmbaren Ammoniakemissionen stehen insbesondere bakteriell belastete Feinstäube im Zentrum der Befürchtungen. Das Immissionsschutzrecht und die entsprechenden Abstandsgebote werden oftmals als unzureichend empfunden.

Dieses Positionspapier beschloss das StGB NRW-Präsidium auf seiner 175. Sitzung am 9. Juni in Hemer

- Darüber hinaus können die Stallungen das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen und die Eigenart ländlicher Räume als Erholungs- und Tourismusgebiete in Frage stellen.
- Insbesondere von kommunaler Seite wird zunehmend befürchtet, dass weitere Ansiedlungen auch wichtige Potentiale für eine zukünftige Siedlungsentwicklung zerstören könnten.
- Darüber hinaus werden Gründe des Tierschutzes gegen die nicht artgerechte Haltung der Masttiere angeführt. So werden etwa im Bereich der Geflügelmast gegen Ende eines Mastzyklus (35-40 Tage) ca. 20 Tiere auf einem Quadratmeter gehalten.
- Zunehmend werden auch ethische Bedenken gegen die Tierhaltung und das Konsumverhalten, welches diese intensive Form der Fleischproduktion erst begünstigt, formuliert. Ein sichtbares Zeichen der wachsenden Aufmerksamkeit für diese Fragestellung ist die Gründung eines Instituts für theologische Zoologie an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Münster.

II. DER RECHTLICHE RAHMEN

1. Immissionsschutzrecht

Ab einer bestimmten Anzahl von Mastplätzen bedürfen die Stallungen einer Genehmigung nach dem BImSchG. Genehmigungsbehörde sind dann die Kreise bzw. kreisfreien Städte. Von 15.000 bis 40.000 Geflügelmastplätze und von 1.500 bis 2.000 Schweinemastplätze wird das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Alles, was darüber liegt, wird im normalen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

2. Baurecht

Erreichen die Stallungen diese Schwellenwerte nicht, unterliegen sie dem Baugenehmigungsverfahren. Zuständig ist die untere Bauaufsichtsbehörde, d. h. entweder der Kreis oder die Gemeinde. Hierbei steht in erster Linie die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Vordergrund. Da die Ansiedlung regelmäßig im Außenbereich geplant ist,



STELLENANGEBOT

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen vertritt als kommunaler Spitzenverband die Interessen von 359 Kommunen und mehr als neun Millionen Menschen in NRW gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und der Landesverwaltung. Daneben leisten wir hochqualifizierte Rechtsberatung für die Städte und Gemeinden in allen kommunalrelevanten Bereichen. Zur Verstärkung unserer Geschäftsstelle in Düsseldorf suchen wir zum **1.10.2010** einen

Juristen (m/w)

Er oder sie wird im Dezernat I, Beigeordneter v. Lennep, eingesetzt und hat folgende Zuständigkeiten (Änderungen vorbehalten):

- Ordnungsrecht
- Datenschutz/Datensicherheit
- E-Government
- Informationstechnologien
- Kommunale Rechenzentren
- Feuer- und Zivilschutz.

Wir erwarten:

- mindestens befriedigende Staatsexamina
- nachgewiesenes Interesse am Verwaltungsrecht und der (Kommunal-)Politik
- Affinität zu IT-Themen

Die ausgeschriebene Stelle ist eine Teilzeitstelle (50 Prozent, derzeit 19,5 h/Woche), zunächst auf zwei Jahre befristet und nach Entgeltgruppe TVöD 14 bewertet.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **nur per E-Mail** an Herrn Dr. Florian Hartmann, Mailadresse: florian.hartmann@kommunen-in-nrw.de. Dr. Hartmann steht Ihnen vorab für Rückfragen telefonisch unter 0211-4587-209 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de.

steht die Zulässigkeit nach § 35 BauGB im Mittelpunkt der Prüfung.

Intensivtierhaltungsbetriebe sind i. d. R. im Außenbereich privilegiert. Einschlägig ist

- § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sofern die Betriebe über eine eigene Futtermittelgrundlage verfügen („landwirtschaftliche Betriebe“), und
- § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die Futtermittelgrundlage fehlt („gewerbliche Betriebe“).

Obwohl die Privilegierung der gewerblichen Betriebe in der juristischen Fachdiskussion mit guten Argumenten bestritten wird, ist sie kürzlich vom OVG NW bestätigt worden. Auch die obergerichtliche Rechtsprechung in Niedersachsen geht von der Privilegierung der gewerblichen Betriebe aus. Damit lassen sich die Betriebe im Einzelgenehmigungsverfahren regelmäßig nicht aus baurechtlichen Gründen verhindern. Dabei stellt die Rechtsprechung sowohl auf das besondere Immissionsverhalten dieser Betriebe ab als auch darauf, dass die Betriebe der Landwirtschaft „immerhin ähnlich“ seien. Die Betriebe seien daher auf den Außenbereich angewiesen.

3. Gemeindliches Einvernehmen

Sowohl im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (wenn die Gemeinde nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörde ist) als auch im Verfahren nach dem BImSchG muss die Gemeinde gem. § 36 BauGB ihr Einvernehmen zu der Genehmigung erteilen. Dabei handelt es sich aber um eine gebundene Entscheidung, die nicht verweigert werden darf, sofern die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen einer Genehmigung vorliegen.

Eine Einflussnahme der Gemeinden über die Frage einer ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für eine Genehmigung gem. § 35 BauGB, bzw. das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ist - wenn überhaupt - nur in besonders gelagerten Einzelfällen erfolversprechend.

4. Steuerung durch Planung

Das Genehmigungsverfahren bietet den Städten und Gemeinden so gut wie keine Möglichkeiten, auf die Standorte für Intensivtierhaltungsanlagen steuernd einzuwirken. Die seitens der Rechtsprechung akzeptierte Privilegierung der Betriebe führt regelmäßig zu einem Genehmigungsanspruch, sofern die immissionsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Für eine darüber hinausgehende, am Vorsorgeprinzip orientierte gemeindliche Steuerung und die Berücksichtigung städtebaulicher und stadtentwicklungspolitischer Belange, bietet das Genehmigungsverfahren keine Anknüpfungspunkte.

Sofern die Gemeinde bei der Ansiedlung von Intensivtierhaltungsbetrieben steuernd einwirken will, bleibt ihr nur der Weg der Bauleitplanung. Auch dieser Weg ist mit Blick auf die Privilegierung mit besonderen Schwierigkeiten behaftet.

Für die planerische Steuerung kommen folgende Instrumente in Frage:

a) Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Grundsätzlich ist es möglich, die regelmäßige Unzulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungs-

anlagen im Außenbereich dadurch herbeizuführen, dass die Gemeinde in ihrem Flächennutzungsplan eine „Konzentrationszone“ für entsprechende Vorhaben ausweist. Während in dieser Zone Anlagen zulässig wären, wären sie außerhalb dieser Zone regelmäßig unzulässig. Mit diesem Instrumentarium ist in den letzten Jahren die Ansiedlung von Windkraftanlagen gesteuert worden. Für die Intensivtierhaltung stößt dieses Instrument aber an Grenzen. Folgende Aspekte sind zu bedenken:

- Die Ausschlusswirkung greift nicht für landwirtschaftliche Betriebe gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Voraussetzung ist eine umfassende Potentialanalyse, die das gesamte Gemeindegebiet umfasst.
- Eine sachgerechte Abwägung erfordert sowohl eine entsprechende Begründung für das Vorranggebiet als auch für die Ausschlusswirkung.
- Eine Konzentration von Anlagen bewirkt notwendig auch eine Konzentration der Belastungswirkungen, ggf. auch mit einer Steigerung des Tierseuchenrisikos.
- Für die heimischen Landwirte stehen die ausgewählten Flächen u. U. nicht zur Verfügung, so dass ortsfremde Investoren begünstigt werden könnten.
- Mit der aktiven Bereitstellung von Flächen wird u. U. ein nicht erwünschter Ansiedlungsanreiz gesetzt.

b) Sonstige Ausweisungen auf F-Plan-Ebene

Die niedersächsische Küstengemeinde Wangerland hat ein Steuerungsmodell auf der Ebene des Flächennutzungsplans entwickelt, das vom BVerwG (BVerwG 18.8.2005, Az.: 4 C 13.04) im Grundsatz gebilligt worden ist. Das Planungsziel der Gemeinde bestand in der Förderung der fremdenverkehrsbezogenen Entwicklung. Dafür wurde eine großräumige Fläche als Fläche für „Erholungs-, Kur und Freizeitfläche“ im FNP ausgewiesen. Um diese Fläche wurde ein Ring von drei „Schutzzonen“ definiert, in denen unterschiedliche Nutzungsbeschränkungen festgesetzt waren. Zum Einen wurden Geruchsschwellen für die Emissionen der Betriebe in Anlehnung an die GIRL definiert und zum Anderen maximale Schwebstaubkonzentrationswerte gem. VDI 2310 festgesetzt. Auf der Basis dieser Werte konnte die Ansiedlung eines **privilegierten** Betriebs wegen entgegenstehender öffentlicher Belange (FNP gem. § 35 Abs. 3 Nr.1) verhindert werden.

c) Qualifizierte B-Pläne

Grundsätzlich möglich ist auch eine verbindliche (ermöglichende) Bebauungsplanung, etwa durch die Festsetzung eines Sondergebiets (SO) für gewerbliche Tierhaltung. Mit der Festsetzung eines Sondergebietes würde die Gemeinde eine Ansiedlungsmöglichkeit schaffen, die die Notwendigkeit einer Ansiedlung im Außenbereich beseitigen würde. Es ist zumindest in der juristischen Literatur anerkannt, dass die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 entfällt, wenn Ansiedlungsmöglichkeiten in beplanten Bereichen bestehen, weil damit feststeht, dass das Vorhaben nicht nur im Außenbereich ausgeführt werden kann.

d) Einfache B-Pläne i.V.m. § 23 BAuNVO (überbaubare Grundstücksflächen)

Ein theoretisch denkbare Modell wäre auch die Überplanung des gesamten Außenbereiches mit einem einfachen Bebauungsplan, in dem lediglich überbaubare Grundstücksflächen an geeigneten Standorten festgesetzt werden. Auch dieses Vorgehen stellt aber hohe Anforderung an einen rechtssicheren Abwägungsvorgang in einem umfangreichen Plangebiet. Eine derartige Planung dürfte mit erheblichen Kosten und großem Konfliktpotential verbunden sein.

III. RECHTSPOLITISCHE ÜBERLEGUNGEN AUS KOMMUNALER SICHT

Die schwache Position der Kommunen resultiert in erster Linie aus der Privilegierung der gewerblichen Betriebe in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. In der juristischen Diskussion ist in den letzten Jahren zunehmend hinterfragt worden, ob dieser Tatbestand noch eine taugliche Grundlage für die Intensivtierhaltung sein kann. Vom herkömmlichen Bild der Landwirtschaft mit überschaubarer Hofstelle mit Wohnhaus, Stallungen und noch freilaufendem Weidevieh sind diese Betriebe weit entfernt. Die Betriebe sind bei objektiver Betrachtung nicht anders zu bewerten als andere emittierende Gewerbebetriebe.

Da aber die Rechtsprechung bislang an der Privilegierung festhält, sollte aus kommunaler Sicht auf eine gesetzgeberische Korrektur hingearbeitet werden. Dabei gilt es Folgendes zu beachten:

- Eine Streichung der Privilegierung könnte dazu führen, dass „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet“ wird. Ohne Privilegierung würde einer Vielzahl von landwirtschaftlichen Betrieben eine Entwicklungschance genommen, die derzeit bestehende Höfe vor der Aufgabe bewahren kann.
- Andererseits ist kaum einzusehen, warum Nahrungsmittelproduzenten ohne Bezug zur heimischen Landwirtschaft gewerbliche Betriebe im Außenbereich privilegiert errichten dürfen.

Ein Kompromiss könnte darin bestehen, die Privilegierung unabhängig von der Definition landwirtschaftlich/gewerblich auf Betriebe zu beschränken, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle errichtet werden sollen.

Daraus ergibt sich folgender Vorschlag für eine Änderung des § 35 BauGB:

In § 35 Abs. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, [...] wenn es

1a. der gewerblichen Tierhaltung dient, wenn das Vorhaben in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nr. 1 steht.

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

4. wegen seiner besonderen Anforderungen [...] nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, und es sich nicht um ein Vorhaben nach Nr. 1a handelt.

Praxis der Kommunal- Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge, auch auf CD-ROM erhältlich). Schriftleitung: Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium Nordrhein-Westfalen. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (0611) 88086-10 Telefax (0611) 88086 77; www.kommunalpraxis.de; info@kommunalpraxis.de. Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

416. Nachlieferung, April 2010, Euro 63,70.

A 7 NW - Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG). Der aktuelle Text des Gesetzes wird neu in die PRAXIS aufgenommen.

A 26 NW - Das Landeswahlrecht in Nordrhein-Westfalen. Darstellung begründet von Dr. jur. Walter Gensior, fortgeführt von Ministerialrat a.D. Hans Wittrock. Die Neuerungen des geltenden Landeswahlrechts, insbesondere das Zweitstimmensystem sowie die Neuregelung des Verfahrens über die Sitzverteilung, werden berücksichtigt und gegenüber der bisherigen Regelung eingehend erläutert. Die aktualisierte Darstellung soll einen Überblick über die zu beachtenden Veränderungen gegenüber der bei früheren Wahlen gewohnten Rechtslage ermöglichen (Die Landtagswahlen sind auf den 9.5.2010 festgesetzt).

E 8 - Die Gemeinde als Steuerschuldnerin. Von Diplom-Finanzwirt Städtischer Oberverwaltungsdirektor Hans-Jürgen Rang. Die Darstellung wurde überarbeitet, indem u.a. aktuelle Urteile zum Thema eingearbeitet und Gesetzestexte und Richtlinien entsprechend der neuen Rechtslage aktualisiert wurden.

F 5 - Flurbereinigung. Von Ministerialrat a. D. Heinz Heckenthaler. In den Beitrag wurden die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen eingearbeitet. Außerdem wurde die Darstellung um weitere Rechtsprechung zu dieser Rechtsmaterie ergänzt.

K 30 NW - Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen. Von Regierungsdirektor Günter Haurand, Dozent für Polizei- und Verwaltungsrecht. Der Beitrag wurde aktualisiert, wobei die jüngste Rechtsprechung und Literatur berücksichtigt wurde.

Die im Anhang abgedruckten Aufbauschemata wurden auf den neuesten Stand gebracht.

417. Nachlieferung, Mai 2010, Euro 63,70.

D 7 NW - Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen. Begründet von Dr. Heinz Schandau, Vorsitzender Richter am Landgericht Aachen, fortgeführt von Ltd. Ministerialrat a. D. Hans Drees, weiter fortgeführt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Thies und Rechtsanwalt Ralph Müller-Schallenberg. Mit dieser Lieferung wurde der Kommentar auf den aktuellen Stand gebracht. Die §§ 7 bis 20 Bundesjagdgesetz und die §§ 8 bis 21 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen sind komplett neu bearbeitet worden. Berücksichtigt wurde u.a. die Änderung des Waffengesetzes durch Gesetz vom 17.7.2009.

D 15 - Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung

der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG). Von Regierungsdirektor Dr. Manfred Miller. Die Änderung des SchwarzArbG vom Dezember 2008 sowie die Änderung weiterer Rechtsvorschriften machten eine Überarbeitung des Beitrags erforderlich. Neu in den Anhang des Beitrags aufgenommen wurde darüber hinaus eine Auflistung der Gesetze und Verordnungen, die auf das SchwarzArbG verweisen.

H 10 a - Verordnung zur Regelung der Krankenhauspfllegesätze (Bundespfllegesatzverordnung - BpflV) mit Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA). Von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz, Geschäftsführer a. D. Dipl.-Volkswirt Werner Bofinger und Dr. Matthias Geiser, Dipl.-Verwaltungswissenschaftler und kaufmännischer Leiter des Schwarzwald-Baar-Klinikums. Die Leistungs- und Kalkulationsaufstellung (LKA) wurde aktualisiert, basierend auf der Einschränkung des Anwendungsbereichs der BpflV durch das Fallpauschalengesetz auf die Bereiche Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin. Daneben wird im Krankenhausentgeltgesetz für besondere Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 KHEntgG und Einrichtungen, deren Leistungen weitgehend über krankenhausindividuell zu vereinbarende Entgelte abgerechnet werden auf die Anlagen 1 und 2 der BpflV verwiesen.

418. Nachlieferung, Mai/Juni 2010, Euro 63,70.

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchof, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben und Ministerialdirigent Johannes Winkel. In die Kommentierung wurden die zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen eingearbeitet. Der Anhang wurde aktualisiert und ergänzt.

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kro NRW). Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Lfd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plüchhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve und Ministerialdirigent Johannes Winkel. Die Kommentierung der §§ 31, 36 und 41 Kro wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

B 4 NW - Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerBO) Von Landesoberverwaltungsrat Manfred van Bahlen. Der Text von § 5 LVerBO wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

C 20 - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Von Dr. Klaus Rischer. Durch den TVöD wurde eine vollständige Überarbeitung der Darstellung erforderlich. Die Neubearbeitung berücksichtigt die neuen Regelungen - die zum Teil auch eine Gegenüberstellung alte/neue Regelung erforderlich machen - ebenso wie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung. In den Anhang wurde der Text des TVöD aufgenommen.

419. Nachlieferung, Juni 2010, Euro 63,70.

B 12 - Der Bürgerhaushalt - ein Verfahren zu Transparenz und Akzeptanz finanzwirtschaftlicher Entscheidungen. Von Professor D. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz. Der neue Beitrag stellt die Ziele eines Bürgerhaushalts ebenso vor wie die einzelnen Phasen, mögliche Ergebnisse, die Kosten sowie noch offene Fragen und Probleme.

B 18 - Verwaltungsmodernisierung/Neue Steuerungsmodelle. Von Prof. Ulla Baunack-Bennefeld, Dozent Thomas Elsenbroich, Dipl.-Volkswirt Christof Gladow, Prof. Dr. Joachim Kutz, Helmut Schmidt, Dozent Dr. Karl-Heinz Steffen und Prof. Holger Weidemann. In die Überarbeitung des Beitrags sind Erfahrungen aus der Praxis ebenso eingeflossen wie zwischenzeitliche neue Entwicklungen. Ergänzungen gab es dabei u.a. beim Kapitel „Instrumente einer kommunalen Qualitätspolitik und ihre Anwendung“ sowie bei den Ausführungen zum „Personalmanagement“.

C 17 NW - Landesbeamtenrecht. Darstellung - begründet von Ministerialrat Wilfried Mehler, überarbeitet von Bürgermeister Roland Schäfer, Stadtverwaltungsrat Dipl.-Verw. K. Peter Sikora und Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Manfred Turk, fortgeführt von Bürgermeister Roland Schäfer, Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Manfred Turk und Stadtamtsrätin Jutta Rahn. Der Teil des Beitrags „Landesbeamtenrecht“ wurde überarbeitet und auf aktuellen Stand (letzte Änderung des LBG NRW vom 21. April 2009) gebracht. Die Aktualisierung der LVO folgt voraussichtlich in der nächsten Lieferung.

K 2 b - Die Handwerksordnung. Von Abteilungsleiter a. D. Josef Walter. Der Beitrag wurde entsprechend der letzten Änderungen der Handwerksordnung vom 21.12.2008 aktualisiert. Auch der Anhang wurde auf den neuesten Stand gebracht, indem außer der Aktualisierung der Handwerksordnung auch die letzten Änderungen des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 21.12.2008 berücksichtigt wurden.

L 1a - Das Namensrecht. Von Dipl.-Komm. Dipl.-Verwaltungswirtin Martina Suhr. Neben der Einarbeitung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung erfolgte die Neuaufnahme der Abschnitte „Angleichung von Namen an deutsches Namensrecht“ und „Mittelnamen“ in den Beitrag.

Az.: 1/3

Gesetzessammlung für die kommunale Vollstreckungspraxis

Herausgegeben vom Fachverband der Kommalkassenverwalter e. V. - Schriftleitung: Hans-Jürgen Glotzbach. 13. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2010, 410 Seiten, 79,80 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 2.100 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 98,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (124,00 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0139-8, Verlag Reckinger, Siegburg.

Mit der „Gesetzessammlung“ bietet der Fachverband ein überaus nützliches Arbeitsmittel an, das in kompakter Form die wichtigsten in der kommunalen Vollstreckungspraxis anzuwendenden Gesetze, Vorschriften und Dienstanweisungen umfasst.

Mit der 13. Ergänzungslieferung werden vor allem Änderungen der ZPO, der AO, der VwGO, des VwVfG und der InsO in das Werk eingearbeitet. Neben kleineren Änderungen in einigen Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzen und in den Nebengesetzen wurde vor allem das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in größerem Umfang geändert, um das Zustellungsrecht zu vereinfachen und um das Vollstreckungsrecht zu modernisieren und zu beschleunigen.

In Nordrhein-Westfalen wurde am 08.12. 2009 die Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG) erlassen. Gleichzeitig sind diverse Verordnungen wie z. B. die Vollstreckungsbestimmungs- und Kostenbeitragsverordnung außer Kraft getreten.

Am 29.07. 2009 wurde das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung verabschiedet, dessen Ziel es ist, das Zwangsvollstreckungsrecht zu modernisieren und die Vorschriften der zivilrechtlichen Zwangsvollstreckung mit der Verwaltungsvollstreckung zu harmonisieren. Obwohl die Änderungen erst zum 01.01.2013 in Kraft treten, werden diese bereits jetzt - zusätzlich zu den noch gültigen Bestimmungen - in das Werk aufgenommen, da die neuen Regelungen wesentlichen Einfluss auf das Vollstreckungsverfahren haben werden. So wird auch mit dem Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 07.07.2009 verfahren, das erst ab dem 01.07.2010 in Kraft tritt, aber ebenfalls bereits aufgenommen wird, um einen ausreichenden Vorlauf zu gewährleisten.

Schließlich werden mit der 13. Ergänzungslieferung auch die neuen Bestimmungen über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung in das Werk eingearbeitet.

Az.: IV

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW. 80. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2010, 366 Seiten, 79,00 EUR. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 3.100 Seiten, Format DIN A 5, in zwei Ordnern, 128,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (198,00 EUR bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Siegburg, weitere Informationen unter www.reckinger.de

In die 80. Ergänzungslieferung zum Beihilfenkommentar Nordrhein-Westfalen wurde vor allem der Text der Neufassung der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen vom 5. November 2009 aufgenommen und ein Überblick über die wichtigsten Änderungen gegeben. Eine Kommentierung der neuen Bestimmungen kann erst nach Erlass der zugehörigen Verwaltungsvorschriften erfolgen.
Az.: I/1

Bericht des Weisenrates zur Zukunft der EU

Der von den EU-Staats- und Regierungschefs eingesetzte Rat der Weisen hat seinen Abschlussbericht vorgestellt. Darin ruft die vom ehemaligen spanischen Regierungschef, Felipe González, geleitete Reflexionsgruppe dazu auf, die politische Führung in Europa durch einen neuen Pakt zwischen den europäischen Organen sowie den nationalen, regionalen und kommunalen Entscheidungsebenen zu stärken. Die Gruppe hebt hervor, dass partnerschaftliches Handeln und die Unterstützung der Bürger unerlässlich sein werden, um die zur Bewältigung der aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Krise erforderlichen Reformen durchzuführen.

Deutsche Badegewässer so sauber wie nie

Deutschlands Badegewässer glänzen mit Rekordwerten bei Hygiene und Sauberkeit. Nach dem aktuellen EU-Badegewässerbericht der Europäischen Kommission und der Europäischen Umweltagentur sind 99,5 Prozent der Küstenstrände sowie 98,4 Prozent der Flüsse und Seen in Deutschland ausreichend sauber, um dort zu baden. Lediglich neun deutsche Badegewässer erfüllten die Kriterien nicht. Wie die Europäische Kommission mitteilt, habe seit Beginn der jährlichen Messungen vor knapp 20 Jahren noch nie ein so hoher Anteil der deutschen Strände an Nord- und Ostsee sowie den Binnengewässern die Mindeststandards erfüllt. Der Bericht dokumentiert die Qualität von mehr als 20.000 Badegewässern in allen 27 Mitgliedstaaten der EU im Jahr 2009, darunter 2.279 in Deutschland.

Europäischer Preis für die Stadt Gelsenkirchen

Gelsenkirchen ist mit dem diesjährigen European Award of Excellence „City for Children“ ausgezeichnet worden. Die Stadt erhielt den Preis für ihr Programm „Unterricht und Lernen - von Anfang an“. Ziel des Projektes ist es, eine erfolgreiche „Präventionskette“ zu schaffen, die mit der Geburt eines Kindes ihren Anfang nimmt. Zudem soll der Übergang zwischen den Bildungsinstitutionen erleichtert werden, wobei der Fokus auf Familien mit Migrationshintergrund und der Verbesserung



EUROPA-NEWS

zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de

ihrer Sprachkenntnisse liegt. Neben Gelsenkirchen wurde die südspanische Stadt Cádiz für die Entwicklung einer sozio-educativen Verhaltensweise zur sozialen Integration von Kindern und Familien ausgezeichnet.

Partnerschafts-Preise des Europarates

Der Europarat in Straßburg hat die Namen der europäischen Kommunen bekannt gegeben, die in diesem Jahr für vorbildliche Partnerschaftsarbeit ausgezeichnet werden. Unter den 47 Kommunen, die Ehrenplaketten, Ehrenflaggen oder Europadiplome erhalten, befinden sich auch 16 deutsche Städte und Gemeinden. In Nordrhein-Westfalen kann sich die Stadt Beckum über die Ehrenplakette freuen. Die Stadt Kamen erhält eine Ehrenflagge. Der Europapreis - und damit die höchste Auszeichnung des Europarates für vorbildliche Partnerschaftsarbeit - geht an die ukrainische Stadt Charkiw.

Deutsche Kommunen in der RES Champions League

Schalkham, Neckarsulm und Ulm haben es in die Champions League für erneuerbare Energien (RES Champions League) geschafft. Bei diesem europäischen Wettbewerb vergleichen sich Städte und Gemeinden, die sich besonders für den Einsatz erneuerbarer Energien engagieren. Die RES Champions League wird von Organisationen aus bislang sieben Ländern getragen. Neben Deutschland sind dies Bulgarien, Frankreich, Italien, Polen, die Tschechische Republik und Ungarn. Mitveranstalter auf deutscher Seite sind das Klima-Bündnis, die Deutsche Umwelthilfe (DUH) und die Zeitschrift „Solarthemen“. In Kooperation mit der DUH veranstalten die „Solarthemen“ seit 2001 die Solarbundesliga, die auch als Vorbild für die RES Champions League diente.

Mitmachen bei den RegioStars Awards 2011

Die Europäische Kommission wird 2011 wieder herausragende und innovative Projekte, die mithilfe der EU-Kohäsionspolitik realisiert wurden,

mit den „RegioStars Awards“ auszeichnen. In den Kategorien „Wettbewerbsfähigkeit“ und „kohlenstoffarme Industrie“ werden unter anderem zwei „Citystars“ für städtische Projekte zu erneuerbaren Energien und umweltverträglichem Nahverkehr prämiert. Zudem geht erstmals ein Preis an das schönste Foto eines geförderten Projekts. Teilnahmeberechtigt sind nationale oder regionale Verwaltungsbehörden mit ihren Projektpartnern. Einsendeschluss ist der 16. Juli 2010. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite http://ec.europa.eu/regional_policy/cooperation/interregional/ecchange/regiostars_11_en.cfm?nmenu=4.

Filmwettbewerb „60 Seconds“ zum Thema Armut

Die Fraktion der Europäischen Volkspartei (EVP) im Ausschuss der Regionen (AdR) hat anlässlich des Europäischen Jahres zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung einen Filmwettbewerb zum Thema Armut in Europa ausgeschrieben. Angesprochen sind junge Europäerinnen und Europäer im Alter zwischen 15 und 30 Jahren. Die Filmbeträge sollen eine Länge von genau 60 Sekunden haben und zeigen, wie Armut die Lebensumstände von Menschen negativ beeinflussen kann und was die Gesellschaft tun könnte, um armen Menschen zu helfen. Einsendeschluss ist der 15. Juli 2010. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite <http://www.eppcompetition.eu/>.

Internationale Zusammenarbeit verstärkt

Nordrhein-Westfalen arbeitet besonders eng mit den Benelux-Staaten, Frankreich, Polen, USA, Israel, China und Japan zusammen. Das zeigt der Bericht der Landesregierung über die europäische und internationale Zusammenarbeit für das Jahr 2009. Zu den Schwerpunkten der Aktivitäten gehören demnach der wirtschaftliche, kulturelle und wissenschaftliche Austausch. So wurde etwa mit der Benelux-Union im Dezember 2008 eine verstärkte Kooperation unter anderem in den Bereichen Katastrophenschutz, Polizei und Feinstaubproblematik vereinbart. Neue Austauschprogramme für Jugendliche gibt es mit Israel, der Türkei und Ghana, und die Wirtschaftskontakte wurden unter anderem zu China, Japan, Indien und der Türkei gestärkt. ●

Verfassungsbeschwerden gegen Verteilung der Finanzausweisung

Der Verteilungsschlüssel für Finanzausweisungen, die das Land Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (sog. Hartz IV-Gesetz) gewährt, ist mit der Landesverfassung nicht vereinbar. Die einschlägige Regelung im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz verletzt das Recht auf kommunale Selbstverwaltung (nichtamtliche Leitsätze).

VGH NRW, Urteil vom 26. Mai 2010
- Az.: VerfGH 17/08 -

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat durch das Urteil den Verfassungsbeschwerden von vier Städten (Aachen, Essen, Remscheid, Wuppertal), fünf Kreisen (Düren, Euskirchen, Heinsberg, Unna, Rhein-Erft-Kreis) und der StädteRegion Aachen stattgegeben. In der mündlichen Urteilsbegründung führte der Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. Bertrams hierzu u. a. aus: Die angegriffene Regelung verstoße gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot. Das dem Verteilungsschlüssel zugrundeliegende Datenmaterial sei aufgrund von Plausibilitätsmängeln und teils fehlerhaften Daten nicht hinreichend valide. Dies lasse besorgen, dass einige Kreise und kreisfreie Städte höhere Finanzausweisungen erhielten, als ihnen auf Basis valider Daten zustünden, während die Zuweisungen für andere Kommunen infolge des unzureichenden Datenmaterials zu gering ausfielen. Entscheide sich der Landesgesetzgeber wie hier, den Berechnungsgrundlagen für ein Verteilungssystem zur Zuweisung von Landesmitteln Gesetzeskraft zu verleihen, unterliege er in Bezug auf die Validität der Daten besonderen Sorgfaltsanforderungen. Er sei daher angesichts deutlicher Kritik an den maßgeblichen Daten seitens der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren gehalten gewesen, das Datenmaterial anhand der verfügbaren amtlichen Sozialhilfe- und Jahresrechnungsstatistiken zu überprüfen.

Kommunalisierung von Versorgungs- und Umweltverwaltung

Der im Zusammenhang mit der Kommunalisierung der Versorgungs- und Umweltverwaltung jeweils vorgesehene Belastungsausgleich wird den Anforderungen des Konnexitätsprinzips bei Aufgabenübertragungen an die Kommunen noch gerecht (nichtamtlicher Leitsatz).

VGH NRW, Urteile vom 23. März 2010
- Az.: VerfGH 19/08, 21/08, 28/08 und 29/08 -

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit den Urteilen kommunale Verfassungsbeschwerden von 19 Städten und zwei Kreisen gegen die Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts sowie von 21 Städten, zwei Kreisen und den Landschaftsverbän-

den Rheinland und Westfalen-Lippe gegen die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer hatten sich nicht gegen die jeweiligen Aufgabenübertragungen als solche gewandt. Sie sahen sich vielmehr in ihrer Finanzhoheit verletzt, weil sie die mit der neuen Aufgabenverteilung verbundene Kostenzuweisung für unzureichend hielten. Städte und Landschaftsverbände machten ergänzend geltend, der Gesetzgeber habe die Bestimmungen zur Überleitung von Beamten auf die neuen Aufgabenträger kompetenzwidrig und im Widerspruch zum Bundesrecht erlassen.

Dem ist der Verfassungsgerichtshof NRW nicht gefolgt. Das Konnexitätsprinzip verpflichte den Gesetzgeber bei Aufgabenübertragungen an die Kommunen, einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Ausgaben zu schaffen. Hierfür müsse er sich über die finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Regelung auf die Gemeinden klar werden und seine Entscheidungsgrundlagen, insbesondere zum Schutz der Kommunen, transparent machen. Dabei sei er an die zentralen



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von Hauptreferent Andreas Wohland, StGB NRW

von ihm selbst gesetzten Maßstäbe des Ausführungsgesetzes gebunden. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle sei aber auf die Frage beschränkt, ob der Gesetzgeber seine verfassungsrechtliche Bindung an das Ausführungsgesetz verkannt habe. Der vorgesehene Belastungsausgleich werde diesen Anforderungen unter den gegebenen Umständen, unter denen verfassungsrechtliches Neuland über die konkreten Anforderungen des Konnexitätsprinzips betreten worden sei, noch gerecht. Die Kostenfolgeabschätzungen des Gesetzgebers orientierten sich am Konnexitätsausführungsgesetz, ließen die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ausreichend erkennen und erlaubten eine grobe Nachvollziehbarkeit der Ansätze. Dies genüge derzeit vor allem deshalb verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil der Gesetzgeber kurzfristig zu einer Überprüfung seiner Ansätze und gegebenenfalls zur Selbstkorrektur verpflichtet sei. Künftig sei der Gesetzgeber bei Aufgabenübertragungen jedoch gehalten, die Grundannahmen und Berechnungen seiner Kostenprognose nicht nur grob, sondern im Einzelnen nachvollziehbar offen zu legen und auf diese Weise einen konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden zu ermöglichen.

Die landesgesetzlichen Regelungen zur Zuordnung von Beamten auf kommunale Aufgabenträger im Zuge der Aufgabenübertragungen hielten sich im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Einrichtung von Behörden bzw. zum kommunalen Organisationsrecht, weil die Rechtsstellung der übergehenden Beamten gewahrt bleibe und in angemessener Frist von höchstens sechs Monaten bestimmt werde, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen seien.

Eintrittskarten für Tanzveranstaltung wegen Vergnügungssteuer

Die Verpflichtung zur Ausgabe von Eintrittskarten für eine Tanzveranstaltung in einer Vergnügungssteuersatzung ist durch § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG NRW gedeckt. Gibt ein Veranstalter entgegen dieser Verpflichtung keine Eintrittskarten aus, darf die Zahl der Besucher unter Berücksichtigung, dass die Mitwirkungsverweigerung nicht prämiert werden darf, geschätzt werden. Es ist dann keine Pauschsteuer nach der Raumgröße zu erheben.

OVG NRW, Beschluss vom 25. März 2010
- Az.: 14 A 319/10 -

Die Klägerin beabsichtigte am 06.06.2009 eine Party in S. durchzuführen. Der Beklagte wies auf die Vergnügungssteuerpflicht hin; die Veranstaltung müsse angemeldet werden und die auszugebenden Eintrittskarten seien vorzulegen. Die Klägerin gab an, es sei beabsichtigt, einen Kostenbeitrag je Teilnehmer von 10,00 Euro zu erheben. Die Veranstaltung wurde von Mitarbeitern des Beklagten aufgesucht. Nachdem die Klägerin keine Abrechnung über die Besteuerungsgrundlagen vorgelegt hat, zog der Beklagte sie zu einer Vergnügungssteuer in Höhe von 800,00 Euro und einem Verspätungszuschlag in Höhe von 80,00 Euro heran.

Widerspruch, Klage und ein Antrag auf Zulassung der Berufung hatten keinen Erfolg. Das Vorbringen, der Steuerbescheid sei nichtig, weil ein Hinweis auf die Art der festgesetzten Vergnügungssteuer als Karten- oder als Pauschsteuer fehle, greift nicht durch. Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG i. V. m. § 125 Abs. 1 AO ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler mangelt und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist. Ein solcher Mangel liegt nicht deshalb vor, weil der Bescheid zu unbestimmt wäre. Das VG hat zutreffend ausgeführt, dass aus dem Steuerbescheid hinreichend deutlich wird, dass und wofür eine Vergnügungssteuer festgesetzt wurde. Demgegenüber sind die für die Berechnung der Steuer erheblichen Daten (hier Kartensteuer oder Pauschsteuer) nur Teil der Begründung des Bescheides, die, selbst wenn sie mangelhaft ist, nicht zur Rechtswidrigkeit oder gar Nichtigkeit des Bescheides führt.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ergeben sich auch nicht daraus, dass das VG die Erhebung der Vergnügungssteuer als Kartensteuer im vorliegenden Fall gebilligt hat. Gemäß der Vergnügungssteuersatzung ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben, wenn für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben wird. Nach der Satzung wird die Kartensteuer nach dem Preis der Karte und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher als der Preis der Kar-

te ist. Da die Klägerin entgegen den Satzungsregelungen keine Eintrittskarten ausgegeben hat, war hiernach das Entgelt für die Berechnung der Kartensteuer maßgebend. Die Satzungsregelungen erlauben es der Klägerin nicht, allein durch den satzungswidrigen Verzicht auf die Ausgabe von Eintrittskarten zu einer für sie günstigeren Pauschsteuer auf der Basis der Größe des benutzten Raumes zu gelangen, da dies nur für Tanzveranstaltungen vorgesehen ist, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Das war hier nicht der Fall.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die satzungsrechtliche Verpflichtung, Eintrittskarten auszugeben, wirksam. Richtig ist, dass eine solche in die Rechte des Einzelnen eingreifende und hier sogar bußgeldbewehrte Regelung einer Ermächtigungsgrundlage bedarf und dass die allgemeine gemeindliche Satzungs Ermächtigung in § 7 Abs. 1 GO NRW für eine solche Eingriffsregelung nicht ausreicht. Mit dieser Generalermächtigung ist keine Ermächtigung verbunden, Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Sphäre des Bürgers durch oder aufgrund von Satzungen zu regeln.

Jedoch ergibt sich die Ermächtigung aus § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG, wonach die Gemeinden Steuern erheben können. Diese Ermächtigung deckt nicht nur die steuerrechtliche Regelung im engeren Sinne der Festlegung des Steueratbestandes, des Steuermaßstabs und des Steuersatzes, sondern auch Regelungen zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen,

zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben.

Die Richtigkeit des angefochtenen Urteils ist auch nicht deshalb ernstlich zweifelhaft, weil das VG die geschätzte Anzahl der zahlenden Gäste mit 400 Personen gebilligt hat (wird ausgeführt). Eine Ungleichbehandlung ist auch nicht darin zu sehen, dass nicht alle Tanzveranstaltungen besteuert werden, sondern nur solche gewerblicher Art. Der Satzungsgeber ist nicht verpflichtet, jede Vergnügung, die vergnügungssteuerrechtlich erfasst werden kann, auch der Steuer zu unterwerfen. Vielmehr steht es in seinem satzungsrechtlichen Ermessen, welchen Aufwand er einer Steuererhebung unterwerfen will.

Zu der Behauptung, die Steuer habe erdrosselnde Wirkung, weil sie verhindere, den Beruf des Veranstalters von Tanzvergnügungen zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen, fehlt eine substantizierende Darstellung. Die Höhe des Steuersatzes von 20 % des Entgelts liegt im Rahmen des Üblichen und entspricht dem allgemeinen Steuersatz, der nach § 9 des früheren VStG NRW für entsprechende Veranstaltungen festzusetzen war. Hierauf hat das VG in der angefochtenen Entscheidung hingewiesen. Soweit die Klägerin den Verspätungszuschlag anspricht, fehlt eine Darlegung, weshalb dieser hier rechtswidrig erhoben worden sein soll. ●



IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Stephanie Hilkhausen
Telefon 0211/4587-243
stephanie.hilkhausen@kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Die Abonnementgebühr wird während eines Jahres anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie im März für das gesamte Jahr in Rechnung gestellt. Das Abonnement kann jeweils zum 15. eines Monats - wirksam zum 1. eines Folgemonats - schriftlich gekündigt werden. Für die bei Kündigung während des Kalenderjahres nicht mehr bezogenen Hefte wird die Abonnementgebühr anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



Themenschwerpunkt September 2010:

Stadtbeleuchtung

NEUE LEBENSQUALITÄT



FOTO: ARDINO



Wie lange schieben Sie schon eine Badmodernisierung vor sich her? Genau, bereits mehrere Jahre sind von der Idee bis zur Entscheidung für das neue Bad vergangen. Eine unverzichtbare Beratungs- und Planungshilfe für das neue Wunschbad ist einmal mehr die aktuelle Ausgabe des Trendmagazins wohnbad. Im Heft findet der Leser ausgeklügelte Ideen und Anregungen zu vielfältigen Badlösungen für jeden Grundriss – vom Mini- bis zum Luxusbad. Und dazu noch jede Menge Tipps rund um neueste Produktserien, Materialien sowie Techniken für anspruchsvolle und realisierbare Wohnbäder.

Das Trendmagazin wohnbad kostet 5 €, bei größeren Stückzahlen Preis auf Anfrage.

Die aktuelle Ausgabe „Sommer 2010“ erhalten Sie ab Ende Juni am Kiosk oder direkt bei der Krammer Verlag Düsseldorf AG, Telefon 0211/9149-3, Fax 0211/9149 450, krammer@krammerag.de

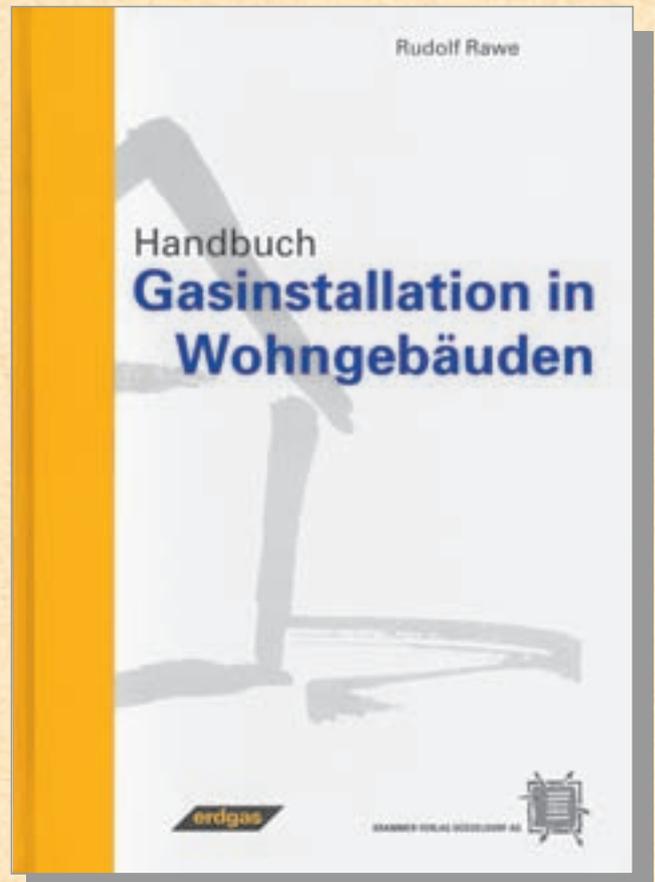
Aktuelles Fachwissen

Verantwortungsvolles Arbeiten an Gasanlagen erfordert breites und aktuelles Fachwissen. Das Buch stellt dieses Wissen bereit.

Ausgehend von den Brenneigenschaften der Gase werden die Leitungsanlage, die Gasbrenner und die moderne, umweltfreundliche und energiesparende Gerätetechnik vorgestellt. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Abgasabführung und die Verbrennungsluftversorgung werden ausführlich erläutert. Den Grundlagen des Immissionsschutzes ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Der Stoff des Buches wird auch für Praktiker in verständlicher Form dargestellt. Umfangreiche Berechnungen werden auf das für die Praxis notwendige Maß reduziert und anhand von Beispielen erläutert. Der heutige Stand der Technik wird durch die Schilderung der Entwicklungsstufen nachvollziehbar. Die Beschreibung der physikalisch-technischen Hintergründe erleichtert das Verständnis des Gesetz- und Regelwerkes.

Das Buch wendet sich an Auszubildende und Studierende im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung um Fachwissen zu erwerben sowie an die ausführenden Facharbeiter über den verantwortlichen Meister bis hin zum planenden Ingenieur um das Fachwissen zu aktualisieren.



**1. Auflage, November 2001,
160 Seiten, 35,- €, ISBN 3-88382-078-4**

Coupon an die

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Postfach 17 02 35 • 40083 Düsseldorf

Fax 02 11/9 14 94 80

Senden Sie mir das Buch

**Gasinstallation in Wohngebäuden von Rudolf Rawe
zum Preis von 35 € 8 Tage unverbindlich
zur Ansicht – danach übernehme ich das Buch.**

Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift